

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eriakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Bereitet die Herbstagitation vor!

Unsere Werbearbeit hat uns im Laufe dieses Jahres einen ansehnlichen Mitgliederzuwachs gebracht. Heute können wir feststellen, daß über 102 000 Kameraden einschließlich 12 000 Lehrlinge Mitglieder unseres Zentralverbandes sind. Wir haben seit Anfang dieses Jahres bis Ende September über 16 000 neue Mitglieder gewonnen.

Tausende Zimmerer dem Verbands fern. Kameraden haben Anteil an den Erfolgen des. Die Regelung der Lohn- und Bedingungen kommt auch ihnen zugute, ob-keiner Weise unsern Verband und seine Bestrebungen unterstützen. Wohl ist die Zahl der Außensteiter durch die erfolgreiche Arbeit des Verbandes auf lohn- und tarifpolitischen Gebiet sowie durch die emsige Werbearbeit unserer Funktionäre in den letzten Jahren beträchtlich herabgemindert worden. Trotzdem ist es bis heute noch nicht gelungen, die uns noch fernstehenden berufstätigen Zimmerer restlos für den Verband zu gewinnen. Der Indifferentismus, jener schlimme Feind der Arbeiterbewegung, ist auch in den Kreisen der Zimmerer noch nicht überwunden. Die Zahl derer, die nicht säen und doch ernten, ist leider noch sehr groß. Im Reichsgebiet gibt es nach der amtlichen Berufszählung rund 180 000 Erwerbstätige im Zimmergewerbe. Niemand wird behaupten, daß alle bei der amtlichen Berufszählung ermittelten Zimmerer auch organisationsfähig sind. Es werden von dieser Zahl bestimmt Abstriche gemacht werden müssen, wenn man die Zahl der Organisationsfähigen feststellen will. Da wir aber allein in dem bis jetzt von unserm Verband erfaßten Gebiet bei der Erhebung im Oktober 1926 rund 120 000 erwerbstätige Zimmerer ermittelt haben, wird bestimmt anzunehmen sein, daß außerhalb dieses Gebietes Zimmerer noch in großer Zahl vorhanden sind, die ebenfalls Mitglied unserer Organisation werden können. Leider war es bisher noch nicht möglich, einwandfrei festzustellen, wie groß die wirkliche Zahl der organisationsfähigen Zimmerer in Deutschland ist. Fest steht nur, daß die Zahl der Unorganisierten noch in die Tausende geht. Eine unserer Aufgaben in der jetzt beginnenden Herbstagitation muß es sein, hierüber Aufklärung zu schaffen. Wir müssen endlich dazu kommen, daß wir zuverlässig und einwandfrei feststellen, wie groß die Zahl der organisationsfähigen Zimmerer in Deutschland ist.

Vor allen Dingen muß in der nun beginnenden Herbstagitation versucht werden, in bisher unorganisierte Gebiete vorzudringen und die dort wohnenden Kameraden für den Verband zu gewinnen. Wie aus den Berichten der Gauleiter hervorgeht, fanden im ersten Halbjahr 1927 nur in 45 bisher unorganisierten Orten 39 Werbeversammlungen statt. Wie groß das Arbeitsgebiet ist, in dem die Werbearbeit einsetzen muß, zeigt unsere Erhebung vom Oktober 1926. Damals haben wir nur die erwerbstätigen Zimmerer in 16 552 Betrieben ermittelt, obwohl es allein im Zimmergewerbe über 26 000 Betriebe gibt. Von diesen rund 26 000 Zimmereibetrieben hatten wir im Oktober 1926 nur 7610 Betriebe ermittelt. Nicht ermittelt wurden somit die Zimmerer in rund 18 000 Betrieben. Das Ergebnis unserer Erhebungen war demnach recht mangelhaft. Dieser Mangel tritt besonders kraß in Erscheinung, wenn man bedenkt, daß von den 63 580 Wohngemeinden des Reiches nur die Zimmerer in 8702 Wohngemeinden ermittelt wurden. In rund 55 000 Wohngemeinden sind wir bis jetzt noch nicht vorgedrungen, um festzustellen, ob noch erwerbstätige Zimmerer dort vorhanden sind. Auf Grund dieser Tatsachen ist es auch erklärlich, daß wir bei der Erhebung im Oktober 1926 nur rund 120 000 erwerbstätige Zimmerer ermittelt haben, während deren Zahl nach der amtlichen Berufszählung rund 180 000 beträgt. Hier zeigt sich, daß noch umfangreiche Arbeit geleistet werden muß, wenn wir mit der Werbearbeit vorwärtsschreiten sollen.

Alle Kräfte müssen eingesetzt werden, um im Laufe der nächsten Monate in bisher unorganisierten Gebieten schrittweise die Ideen des Verbandes unter den dort wohnenden Zimmerern zu propagieren. Es wird eine schwierige, aber auch eine dankbare Aufgabe sein, die hier geleistet werden muß.

Neben der Ausweitung unseres Verbandsgebietes muß aber auch die Werbearbeit in den Zahlstellengebieten intensiv fortgesetzt werden. Es gilt vor allen Dingen, in jenen Zahlstellen nachzufassen, in denen die Werbearbeit bisher nicht die Erfolge zu verzeichnen hatte, wie das im Durchschnitt der Fall war. Hier muß alles aufgewendet werden, um die Bewegung vorwärtzubringen. Schon im vergangenen Jahre hat sich gezeigt, daß die Herbstagitation, die unser Verband veranstaltet hat, nutzbringend gewesen ist. Noch ist die Bautätigkeit günstig. Aber auch, wenn das Baujahr zu Ende geht und die Witterung die Kameraden zum Feiern zwingt, muß unsere planmäßige Werbearbeit fortgesetzt werden. In vielen Gegenden kehren gerade dann die Kameraden, die im Sommer außerhalb ihrer Wohngemeinde in den Industriegebieten gearbeitet haben, in ihre Heimat zurück. Diese Gelegenheit muß für die Werbung neuer Verbandsmitglieder berücksichtigt werden. Wenn auch mit der letztgenannten Arbeit erst gegen Ende des Jahres begonnen werden kann, so gibt es bis dahin auf dem Gebiete der Werbearbeit, wie wir oben angedeutet haben, noch sehr viel zu tun. Wenn man die Erfolge unserer Werbearbeit in den einzelnen Zahlstellen kritisch betrachtet, so findet man, daß einzelne Zahlstellen an der Aufwärtsentwicklung unseres Verbandes und seiner Mitgliederzunahme in diesem Jahr überhaupt keinen Anteil haben. In einer Reihe von Zahlstellen wurde die

Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder überhaupt nicht in die Wege geleitet. Gleichgültig und interesselos wurden die Anweisungen des Zentralvorstandes und der Gauleiter bezüglich der Agitationsarbeit behandelt. In jenen Zahlstellen muß Versäumtes mit aller Kraft in der jetzt einzuleitenden Herbstagitation nachgeholt werden. Die Gauleiter müssen in nächster Zeit versuchen, die Werbearbeit in diesem Gebiet mit allen dazu bereiten und geeigneten Kameraden vorwärtzubringen. Es darf in Zukunft nicht mehr vorkommen, daß im Bereich einer Zahlstelle unorganisierte Zimmerer vorhanden sind.

Nicht nur der Werbearbeit unter den älteren Kameraden müssen wir unsere größte Aufmerksamkeit zuwenden; es gilt auch, in den Reihen der Lehrlinge für den Verband zu werben. Wenn heute über 12 000 Lehrlinge Mitglieder unseres Verbandes sind, so darf uns das an sich günstige Organisationsverhältnis nicht veranlassen, in der Werbearbeit in den Kreisen der Jungkameraden zu erlahmen. Die Zahl der unorganisierten Lehrlinge ist auch in unserm Beruf groß. Über 16 000 Lehrlinge wurden bei unserer Erhebung im Oktober 1926 ermittelt. Diese Zahl hat sich inzwischen bestimmt nicht verringert, so daß wir für unsere Herbstagitation auch auf diesem Gebiet noch umfangreiche Arbeit zu leisten haben.

Aber nicht allein mit der Agitations- und Werbearbeit müssen wir uns in nächster Zeit intensiv beschäftigen, es gilt auch, die neugewonnenen Kameraden innerlich für den Verband zu gewinnen. Unsere gewerkschaftliche Erziehungs- und Bildungsarbeit muß in allen Zahlstellen in nächster Zeit mit größter Energie betrieben werden. Der Zentralvorstand wird diese Arbeit besonders unterstützen. Wenn wir auch auf diesem Gebiet vorwärtsschreiten wollen, so bedarf es der größten Anstrengung aller Verbandsmitglieder. Die angestellten Funktionäre des Verbandes allein sind dazu nicht in der Lage. Es ist Pflicht jedes organisierten Zimmerers, daß er sich in den nächsten Wochen und Monaten unsern Zahlstellen für die Verbandsverbearbeit zur Verfügung stellt.



Nur so werden wir vorwärtsschreiten, dem Ziele zu!

wird wiederum ausgesprochen, daß die bisherigen Novellen den ausgesprochenen Zweck verfolgen, die Innungen neu zu beleben, sie zu Organen der gewerblichen Selbstverwaltung auszubauen, um sie auf diese Weise in den Stand zu setzen, die gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder durch die Pflege des Gemeinwohls und des Standesbewußtseins zu fördern und die wirtschaftliche und rechtliche Hebung des Handwerksstandes anzubahnen. Dem Staate sollen damit zugleich geeignete Organe für die Erledigung wichtiger Aufgaben der Gewerbeverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Vor allem handelt es sich in der neuen Vorlage darum, das Wahlrecht zu den Handwerkskammern, der fortschreitenden technischen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung entsprechend zu ändern. Listen sollen aufgestellt werden, in die alle selbständigen Handwerksbetriebe eingetragen werden müssen. Das zielt schließlich darauf ab, eine lückenlose Organisation der Handwerksmeister in den Innungen und durch die Handwerkskammern vorzubereiten.

Während bisher nur die natürlichen Personen (Handwerksmeister) innungspflichtig und wahlberechtigt sowie wählbar zur Handwerkskammer sind, sollen nach der Gesetzesvorlage auch Gewerbebetriebe, die als Gesellschaftsunternehmen betrieben werden, in diesen Kreis einbezogen werden. Das geht so weit, daß die den Industrie- und Handelsunternehmungen angegliederten Abteilungen, in denen eine rein handwerksmäßige Produktion stattfindet und die organisatorisch eine gewisse Selbstständigkeit innerhalb des Gesamtunternehmens besitzen, in die Handwerksorganisationen einbezogen werden sollen. Sogenannte selbständige handwerkliche Betriebsabteilungen, wie zum Beispiel Maschinenfabriken in Kleiderfabriken, Reparaturwerkstätten, Bäckereien, Fleischereien, Friseursalons usw., werden infolgedessen aus der allgemeinen Zuständigkeit für die Industrie- und Handelskammern ausgeschieden und als innungspflichtig erklärt. Die Vertretung solcher juristischen Personen und handwerksmäßigen Betriebsteile soll künftig auch von anderen Personen, als nur Handwerkern, ausgeübt werden können. Bisher wurden die Mitglieder zu den Handwerkskammern von den Handwerksinnungen und Gewerbevereinen gewählt. In Zukunft soll die Handwerkskammer in unmittelbarer geheimen und gleicher Wahl durch die in eine besondere Handwerksrolle eingetragenen Interessenten zusammengesetzt werden. Diese Handwerksrolle ist von der Handwerkskammer zu führen. Dabei entsteht sofort der Streit, wer als selbständiger Handwerker und als wahlberechtigt im Sinne der gesetzlichen Neuregelung anzusehen ist. Diese Klippe verlorst der Gesetzentwurf in der Weise zu umschiffen, daß die Handwerkskammer ein Verzeichnis aufstellt, in das alle ihr geeignet erscheinenden Gewerbebetriebe und handwerklichen Betriebsabteilungen eingetragen werden. Diesen und den Industrie- und Handelskammern muß die Handwerkskammer von der eigenmächtig angeordneten Eintragung Mitteilung machen. Innerhalb vier Wochen können diese Beteiligten dagegen Einspruch erheben. Bisher sind die in Gesellschaftsform (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Kommanditgesellschaft) betriebenen Gewerbeunternehmungen zur Industrie- und Handelskammer zuständig. Sobald nun die Umgruppierung vorgenommen werden muß, entstehen zwangsläufig Streitfälle, die von einer — von der Landeszentralbehörde noch zu bestimmen — Behörde entschieden werden müssen. Als letzte Instanz ist für Berufungsfälle das Reichswirtschaftsgericht vorgesehen. Die Handwerkskammern sind — nach Meinung der Reichsregierung — mit den ihnen übertragenen Aufgaben voll vertraut, so daß auch der seit 1897 durch die Aufsichtsbehörde bestellte Staatskommissar bei jeder Handwerkskammer künftig in Fortfall kommen soll. Da nach derselben Auffassung nur die Handwerksmeister und die beruflich nicht gelernten Vertreter industrieller Betriebsteile das Handwerk allein verkörpern, so wird den Gesellschaftern in den Handwerkskammern die seitherige Statutenrolle auch für die Zukunft zugewiesen.

So wird unter staatlicher Hilfe und unter weitestgehender finanzieller Unterstützung der Gemeinden eine öffentlich-rechtliche Zwangsorganisation der Handwerksmeister in Verbindung mit den Unternehmern in Industrie und Handel geschaffen, die sich für das gesamte Wirtschaftsleben im Reiche auswirken muß. Wenn bis zum Jahre 1897 nur etwa 10 % aller selbständigen Handwerker in Innungen vereint waren, so sind es nach Angabe der Regierung gegenwärtig etwa 75 %. Die Entwicklung der Innungen im Reich sieht nach den zuletzt vorliegenden Zahlen wie folgt aus:

Jahr	Zahl der Innungen	Zahl der Innungsmitglieder
1904.....	10 178	445 599
1907.....	10 802	427 345
1919.....	13 369	623 256
1921.....	16 095	747 293
1924.....	17 402	907 319

In einzelnen Handelskammerbezirken waren nach der Reichsstatistik bis zu 99,5 % aller Handwerksmeister bereits Ende 1925 in den Innungen organisiert. Diese Innungen sind aber auch tariffähige Körperschaften geworden, und sie haben darüber hinaus, zum Beispiel in Preußen, das Recht, bis zu 1000 M Geldstrafe für jeden Fall einer Verletzung der Innungsbeschlüsse und ohne daß sie den Klageweg beschreiten müssen, eintreiben zu lassen. Darin besteht bei den ungleichen Kräfteverhältnissen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine ungeheure sozialpolitische Gefahr. Das größere wirtschaftliche Kraftzentrum liegt jedoch in den Handwerkskammern als Vertretung der freien und Zwangsinnungen. Die Kosten für diese, wie auch für alle übrigen öffentlich-rechtlichen Verfassungskammern werden zu einem erheblichen Teil aus Beiträgen der Gemeinden gedeckt. Nach den letzten Mitteilungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstages im Reichsstatistischen Jahrbuch für 1926 haben die Gemeinden im Jahre 1925 im Durchschnitt 60 % zu den Gesamtausgaben der Handwerkskammern beigesteuert. — Um nur einige Zahlen zu nennen:

Die Gemeinde Berlin zahlte in diesem Jahr allein 701 781 M zu den Gesamtkosten von 945 400 M, Breslau 189 000 M zu insgesamt 278 000 M, Düsseldorf 191 290 M zu insgesamt 297 940 M. Ähnlich liegt es in allen übrigen Handwerkskammerbezirken.

Diese Machtzentren des Handwerks treten allerdings nicht so sehr in die Öffentlichkeit, aber sie üben ihren einseitigen Unternehmereinfluß auf alle Regierungsstellen und die gesamte öffentliche Verwaltung dadurch aus, indem die Innungen, Innungsverbände, Handwerkskammern und deren Spitzenorganisation, der deutsche Handwerkskammertag, als öffentlich-rechtliche Interessenvertretungen in engster Verbindung mit allen amtlichen Stellen stehen und zu den gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen alle erforderlichen Unterlagen liefern.

Die Interessen der viel zahlreicheren Handwerksgehilfen, Lehrlinge und aller übrigen Arbeitnehmer gegenüber diesen amtlichen Stellen soll angeblich den Gesellschaftern, denen man eine mehr als bescheidene Mitsprachrolle zumutet, überantwortet werden. Die Hebung der wirtschaftlichen und rechtlichen Lage dieser Kreise ist jedoch zweifellos mindestens ebenso notwendig und zwingend wie die der wirtschaftlich gesicherteren Handwerksmeister und der fachlich ungelerten Betriebsleiter.

Darüber fehlt sich leider die Regierungsvorlage hinweg. Sie ignoriert sogar das im Artikel 165 der Reichsverfassung gegebene Versprechen, wonach die Arbeiter und Angestellten gleichberechtigt an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung mitwirken sollen. Wenn auch diese Mitwirkung nach dem Wortlaut der Reichsverfassung den Bezirksarbeiterräten übertragen werden soll, so bestand doch bereits Ende 1922 weitestgehende Übereinstimmung zwischen

Wer in den Besitz des soeben herausgegebenen

Kalender unseres Zentralverbandes für 1928

kommen will, muß ihn so rasch wie möglich bei seinem Zahlstellenkassierer bestellen. Wer das unterläßt, hat es sich selber zuzuschreiben, wenn seine Bestellung später nicht ausgeführt werden kann. Der Preis beträgt pro Kalender 50 Pfg.

den Beteiligten darüber, daß die öffentlich-rechtlichen Verfassungskammern die gegebenen Organe innerhalb der Wirtschaft sind, die paritätisch ausgebaut werden sollten. Auch über das Maß der Parität war Einigkeit in den Beratungen des Reichswirtschaftsrates erzielt worden. Wenn man schon eine hundertprozentige Organisation der Handwerksmeister durch Gesetzesakt aufziehen will, so darf die Regierung an diesen Beschlüssen nicht achtlos vorübergehen. Sie tut es dennoch, und deshalb haben die Vertreter der Gewerkschaften aller Richtungen in einer Vorbesprechung im Reichswirtschaftsministerium diesen Entwurf mit vollem Recht als verfassungswidrig gekennzeichnet.

Die Arbeitnehmer haben auf Grund der Reichsverfassung einen Rechtsanspruch darauf, daß ihnen — acht Jahre nach dem Zustandekommen der republikanischen Reichsverfassung — endlich schon im Rahmen dieser Verfassung das versprochene wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht in den Handwerkskammern eingeräumt wird.

Sorgt für eine vernünftige Arbeitsweise.

Der Verlauf der technisch-wirtschaftlichen Entwicklung vollzieht sich in immer schnelleren Bahnen. Die Fortschritte der Technik zwingen die Unternehmen zur Umgestaltung ihrer Betriebsweise. Die Rationalisierung der Wirtschaft ist ein notwendiger Umgestaltungsprozeß der Industrie, der die Produktivität der einzelnen Betriebe wesentlich erhöht. Die Leistungsfähigkeit der Betriebe ist gewachsen und übersteigt die der Vorkriegszeit fast allgemein. Die neuen Arbeitsweisen erfordern von der Arbeiterschaft die vermehrte Hergabe ihrer Arbeitskraft, ohne daß das Unternehmertum sich zu entsprechenden Gegenleistungen veranlaßt sieht. Das Unternehmertum ist auch in dieser Entwicklungsperiode seinen Traditionen treu geblieben. Jeden Pfennig höheren Lohn muß die Arbeiterschaft dem Unternehmertum abringen, wenn auch alle Vorbedingungen zur besseren Entlohnung gegeben sind und diese im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegt.

Im Baugewerbe wirkt die technische Entwicklung nicht so stark umgestaltend. Der Einfluß der Maschine, die den Arbeiter in der Industrie an sich fesselt und das Arbeitstempo bestimmt, ist im Baugewerbe weniger groß. Auch große Unternehmungen sind prozentual nicht in dem gleichen Maße vorhanden und ihre Zahl wächst nicht entsprechend wie in der Industrie, sondern im Baugewerbe herrscht das Kleinunternehmertum vor. Im Beton- und Tiefbau besteht dagegen die Tendenz zum Großbetrieb. Aber auch da bestehen gegenüber der Industrie grundsätzliche Unterschiede hinsichtlich der Betriebsform. Während die Betriebe der Industrie meist stationär und dem Großbetrieb Grenzen der Ausdehnung kaum gesteckt sind, sofern die Voraussetzungen zur Vergrößerung bestehen, sind die Baubetriebe völlig anders organisiert. Die Baugroßbetriebe erstrecken sich meist auf mehrere Orte mit ebenso vielen Betriebsstellen. Die einzelnen Betriebsstellen sind selbständigen Betrieben fast gleich. Trotzdem sind sie infolge ihrer Zugehörigkeit zu einem Großunternehmen in mancher Hinsicht gegenüber dem selbständigen Betrieb im Vorteil, da bei Bedarf jederzeit vorhandene Materialien und Baumaschinen bezogen beziehungsweise ausgeliefert werden können.

Im Zimmergewerbe herrscht in der Hauptsache der Klein- und Mittelbetrieb vor. Die Entwicklung zum Großbetrieb und somit zur rationellen Verwendung der Maschine ist in der Zimmererei noch weniger zu verzeichnen als in anderen Zweigen des Baugewerbes; jedoch ist die Zahl der Baugeschäfte erheblich, die Zimmererei mit betreiben und zur Verwendung der Maschine übergegangen sind.

Die Verschiedenartigkeit der Betriebe im Baugewerbe ist zugeschnitten auf die Bedürfnisse des Baumarktes im allgemeinen und die Entwicklung der Bauwirtschaft im besonderen. Solange auf dem Baumarke der Einzelauftraggeber noch die Rolle spielt und sowohl im Wohnungsbau wie im landwirtschaftlichen und industriellen

Bauweisen von Bedeutung ist, wird auch Raum bleiben für den kleinen Baubetrieb. Er wird vielleicht dort etwas zurücktreten, wo durch Großauftraggeber, öffentliche Körperschaften, Wohnungsbauvereinigungen, landwirtschaftliche oder industrielle Unternehmungen der Einzelauftraggeber mehr in den Hintergrund gedrängt wird. Das dürfte aber nur in den Großstädten und Industriebezirken zu erwarten sein; in den Mittel- und Kleinstädten sowie auf dem flachen Lande wird der Kleinbetrieb im Baugewerbe noch lange eine Rolle spielen.

Die Entwicklung in der Veränderung der Betriebsform verläuft im Baugewerbe demnach anders als in der Industrie. Keinesfalls darf aber angenommen werden, daß die Arbeitsweise im Baugewerbe sich nicht verändert habe. Wenn auch der Maschine im Baugewerbe nicht wie in der Industrie der überragende Einfluß auf das Tempo der Arbeitsweise zukommt, so ist doch ihr Einfluß im Baugewerbe nicht zu leugnen. Auch im Baugewerbe hat sich der Arbeitsprozeß gegen früher gründlich geändert. Das Arbeitstempo ist in den meisten Baubetrieben ein überaus schnelles geworden. Die Rückständigkeit der Betriebe spielt hierbei oft die ausschlaggebende Rolle. Was in den Betrieben an Disposition und Organisation fehlt, soll aus der Arbeitskraft der Arbeiter herausgeholt werden. Man spart bei den vorliegenden Arbeiten an den erforderlichen Arbeitskräften und zwingt den einzelnen zu außerordentlich großen Leistungen. Unsere Kameraden wissen ein Lied davon zu singen.

Daß unter solchen Arbeitsmethoden die Arbeiterschaft gesundheitlich überaus benachteiligt wird, ist erklärlich. Die schwere Bauarbeit ist an sich nicht gesundheitsfördernd, zumal sie meistens im Freien ausgeführt wird, ohne daß Vorkehrungen gegen Witterungseinflüsse zum Schutze der Bauarbeiter getroffen werden können. Die Bauarbeiterschaft ist demzufolge auch Erkältungskrankheiten in erheblichem Maße ausgesetzt. Als direkte Folge der vielerorts im Baugewerbe vorhandenen hastenden Arbeitsmethode ist die große Anzahl der Unfälle im Baugewerbe zu verzeichnen. Nach den Berichten der einzelnen Berufsgenossenschaften ist die Zahl der Unfälle im Baugewerbe stark gewachsen. Das sind bedenkliche Zustände, die bedeuten Rückschritt und sind Warnungszeichen für die organisierte Bauarbeiterschaft. Sie müssen Veranlassung geben, eingehend die Verhältnisse nachzuprüfen, die zur Vermehrung der Unfälle führten. Vor allem aber ist die strengste Beachtung der Bauarbeiterschutzesvorschriften erforderlich. Jede Arbeitsweise, die die Bauarbeiterschutzesvorschriften außer acht läßt, muß auf das entschiedenste bekämpft werden.

Zu diesen Arbeitsweisen, die mit dazu führen, daß die Bauarbeiterschutzesvorschriften außer acht gelassen werden, gehört ohne Zweifel die Akkordarbeit. Sie ist das Ideal der Unternehmer, sie sichert ihnen den größten Gewinn. In einer beträchtlichen Anzahl von Orten ist die Akkordarbeit bei den Maurern und bei der Zubereitung des Baumaterials eingeführt. Es liegt in der Natur der Sache, daß durch das Arbeiten im Akkord nicht nur die Arbeitsleistung ungeheuer gesteigert, sondern auch die nötige Rücksichtnahme auf die Mitbeschäftigten außer acht gelassen wird. Das liegt im Wesen des im Baugewerbe üblichen Kolonnenakkords. Die Zustände auf solchen Bauten lassen in jeder Hinsicht zu wünschen übrig. Böse Beispiele verderben gute Sitten! Der durch die Akkordarbeit erzielte Mehrerwerb reizt andere Berufsgruppen zu gleichem Tun an und die Folgen sind völliges Außerachtlassen der gewerkschaftlichen Grundsätze.

Für das Zimmergewerbe ist Akkordarbeit unzulässig. Durch die Akkordarbeit der Maurer werden vielfach auch die Zimmerer zu einer gesteigerten Arbeitsleistung genötigt. Das hat üble Folgen. Eine solche Arbeitsweise führt im allgemeinen zu einer weniger sorgfältigen Ausführung der Bauarbeiten. Die Puscharbeit ist Trumpf. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, ist eine solche Arbeitsmethode unbedingt zu verwerfen und in jedem Falle zu bekämpfen. Auch für das Baugewerbe muß der Grundsatz gelten, daß Qualitätsarbeit zu leisten ist.

Der Standpunkt unserer Organisation zur Akkordarbeit im Zimmergewerbe ist festgelegt. Danach darf Akkordarbeit nicht geleistet werden. Jeder organisierte Zimmerer muß sich für eine vernünftige Arbeitsweise einsetzen. Nur sie kann die Position der Arbeiter stärken. Jegliche Akkord- und Prämienarbeit sowie jede sonstige von den tariflichen Vereinbarungen abweichende Entlohnungsform stärkt die Position der Unternehmer und führt zum Egoismus in der Arbeiterschaft. Die große Aufgabe der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft liegt in der Stärkung des Gemeinschaftsgefühls, in der Zurückdrängung der Einzelinteressen und der Wahrung der gemeinsamen Interessen. Mit aller Kraft müssen sich unsere Kameraden für diese Aufgabe einsetzen.

Die Ausstellung „Das junge Deutschland“.

Die Ausstellung der deutschen Jugend im Schloß Bellevue in Berlin erfreute sich während ihrer ganzen Dauer eines regen Besuches und lebhafter Beachtung in der Öffentlichkeit. Wenn sie hier — in wenigen Tagen — geschlossen wird, soll sie auf Reisen gehen, um auch in den großen Städten des Reiches gezeigt zu werden. Es ziemt sich daher, ihr einen Paß mitzugeben auf den Weg.

Zweck der Ausstellung ist die Propaganda für die Freizeitforderung der Jugend. Der Freizeitgedanke hat den Charakter der Ausstellung in ihrer Gesamtheit bestimmt und das gleiche Thema tritt dem Besucher in den einzelnen Teilen der Ausstellung immer wieder entgegen. Dieses Thema gliedert sich in zwei Hauptzweige, die zugleich Gegenstand der beiden Hauptabteilungen der Ausstellung sind: Umfang der Freizeit und Verwendung der Freizeit. Um diesen zentralen Gedanken der Ausstellung gruppieren sich sodann zahlreiche Einzelfragen, wie bezahlter Urlaub, Kostgeldentschädigung der Lehrlinge, Entlohnung der Jugendlichen, früherer Arbeitschluß am Sonnabend, Berufsausbildung, Eignungsprüfung, Wohnverhältnisse und anderes. Auf alle diese Fragen wird in den verschiedenen Abteilungen der Ausstellung durch graphische und bildliche Darstellungen, Modelle und Dokumente in eindringlicher Weise und geschmackvoller, anziehender Form hingewiesen, die mit

diesen Fragen verbundenen Forderungen werden stets ohne Scheu stark in den Vordergrund gerückt. Und alles das sind Fragen sozialpolitischer Art und zugleich Forderungen und Aufgaben, die in das Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaften fallen. Das betonen wir nicht, um unser Vorrecht anzumelden, nicht, weil wir in dem Eintreten der Jugendbündler für diese Forderungen einen unbefugten Eingriff in unser Gebiet betrachten. Sondern weil wir im Gegenteil einen großen Gewinn gerade darin sehen, daß die im „Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände“ gesammelte Kraft der Jugendorganisationen aller Richtungen und Vorkenntnisse durch die Ausstellung geschlossen für diese Forderungen wirkt. Die Bedeutung des Reichsausschusses, des Trägers der Ausstellung, und der Sinn und Nutzen der Mitarbeit der gewerkschaftlichen Jugendbewegung in dem Ausschuss konnte durch nichts so trefflich dokumentiert werden, als durch diese Ausstellung mit diesem Thema.

In der Ausstellung selbst treten zwar alle dem Reichsausschuß angeschlossenen Verbände mit eigenen Darstellungen auf, um Zeugnis zu geben von ihrem besonderen Streben — gemäß den Grundtönen des Reichsausschusses, die jeder angeschlossenen Organisation ihr eigenes Recht gewähren und jede Bewegung gewähren lassen. Auch der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund als Spitze der freigewerkschaftlichen Jugendbewegung repräsentiert hier durch einen architektonisch gut durchgeführten Aufbau kubischer Formen mit entsprechenden Aufschriften. Aber alles Gegenfällige wurde in der Ausstellung überschattet durch den großen Zweck des Unternehmens, der alle Bewegungen in einem gemeinsamen Gedanken sammelte. Hierin findet der Sinn des Reichsausschusses wiederum seinen Ausdruck.

Die Bedeutung des Themas der Ausstellung kann in gewerkschaftlichen Kreisen schon darum nicht gering geschätzt werden, weil, wie gesagt, die Forderungen dieses Themas gewerkschaftliche Forderungen sind, Forderungen, die geboren sind aus dem Streben der Gewerkschaften. Aber auch um der Bedeutung der Jugend willen muß dem Gedanken der Ausstellung der größte Wert beigegeben werden. Wir werden auf der Ausstellung daran erinnert, daß die Zahl der Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren in Deutschland 5,4, die Zahl der Jugendlichen von 18 bis 21 Jahren 3,86 Millionen beträgt. Die erste Gruppe macht 8,4 %, die zweite 6,2 % der Gesamtbevölkerung aus. Das ist schon ein der Zahl nach und ohne Rücksicht auf den besonderen Wert der heranwachsenden Generation als Pflanzstätte künftiger Volkskraft ein wichtiger Bestandteil der gesamten Bevölkerung. Und von den Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren gehören (auch das erfahren wir auf der Ausstellung) 3,6 Millionen oder 40 % den Jugendverbänden des Reichsausschusses an. Das ist ein recht günstiges Organisationsverhältnis, das uns zugleich aufklärt über die Kraft des Organisationsgebans in der Jugend, sowie über das Gewicht des Reichsausschusses und über den Wert seines Eintretens für unsere Forderungen.

Diese Darstellungen über die Größe des Organisationsgebietes und die Mitgliederzahlen der Jugendorganisationen stehen am Eingang der Ausstellung. Dem folgen Räume, die anschauliches Material darbieten über die Berufs- und Arbeitsverhältnisse der erwerbstätigen Jugendlichen. Die erwerbstätige Jugend und ihre Interessen beherrschen überhaupt die Ausstellung, und ihre Arbeitszeit steht im Vordergrund. Die Darstellungen stützen sich stets in erster Linie auf die Ergebnisse einer eigenen Erhebung des Reichsausschusses, sie werden ergänzt durch amtliches Material der Länder und Gemeinden. Nach den Erhebungen des Reichsausschusses haben die Jugendlichen in den Großstädten einen durchschnittlichen Arbeitstag von 10 Stunden 55 Minuten, in den Mittelstädten von 9 Stunden 45 Minuten, in den Kleinstädten von 9 Stunden 5 Minuten und in den Landgemeinden von 10 Stunden 40 Minuten. In diesen Arbeitstag sind eingerechnet die Zeiten für den Weg zu der Arbeitsstätte und zurück, die Pausen, die Schulzeit und die Zeit für Aufräumarbeiten. Daraus erklärt sich die kürzere Arbeitszeit in den Mittel- und Kleinstädten; denn hier ist der Weg kürzer. Das wirkt aber auch ein bezeichnendes Licht auf die Zustände in den Landgemeinden; denn hier ist der Arbeitstag trotz des kürzeren Weges am längsten. Die reine Arbeitszeit beträgt hier 9 Stunden 50 Mi-

nuten, gegen 9 Stunden 5 Minuten in den Großstädten. Dafür übertreffen in den Großstädten die Ueberstunden mit 55 Minuten im Durchschnitt pro Tag die andern Gruppen bei weitem.

In dieser Darstellung der Dauer der Arbeitszeit liegt der Kern des Ganzen und der Ausgangspunkt für alle anschließenden Forderungen. Daher steht hier die Industrie ein, um mit eigenem Material ihre Meinung über die Frage der Freizeit der Jugend zu bekunden. Auch hier ist Vorsig „führend“. Auf einer in schönen Farben gehaltenen Darstellung dieser Firma über die Wocheneinteilung eines jungen Arbeitsmenschen erscheint die Freizeit als eine riesige, alles überragende Säule. Man ist verblüfft — bis man bemerkt, daß die Zeit des Schlafens in die Freizeit einbezogen wurde.

Das Thema: Arbeitszeit wird weiter geführt durch Darstellungen über die Wochenarbeitszeit, und dann folgen in der Ausstellung zugleich sachliche wie kritische Veranschaulichungen des Urlaubs, der Berufsausbildung, der Berufsberatung, des Schulbesuches, des Gesundheitszustandes, der Erwerbslosigkeit und der Fürsorgeerziehung und Kriminalität der Jugend. Es ist nicht möglich, Einzelheiten hierüber mitzuteilen; sie sind lückenlos zusammengestellt in dem Katalog der Ausstellung, der überhaupt als ein kleines Handbuch über die Probleme der Jugendpflege nützliche Dienste leisten dürfte. Aber an einer Stelle müssen wir noch verweilen: bei den Wohnungsverhältnissen der Jugend. Es ist das die Stelle, an der auch der Besucher beim Rundgang durch die Ausstellung nicht vorüberkommt — es sei denn, das schlechte soziale Gewissen, das Bewußtsein der Mitschuld beflügelte den eilenden Fuß. Dort erfuhren wir Dinge, die man sich einprägen muß:

Jeder 5. Jugendliche hat kein eigenes Bett!

Jeder 10. Jugendliche schläft mit Fremden in einem Schlafzimmer!

Jeder 200. Jugendliche schläft mit Fremden in einem Bett!

Jeder 8. Jugendliche lebt in einer überfüllten Wohnung!

Und daneben steht ein Modell der großartigen Briher Siedlung der Bauergesellschaft der Gewerkschaften in Berlin, der Gemeinnützigen Heimstätten-N.G. (Gehag)!

In dem zweiten Hauptabschnitt der Ausstellung, Verwendung der Freizeit, findet sich Raum für Darstellungen über die Tätigkeit der Jugendverbände selbst. Denn an der günstigen Organisationsziffer erkennen wir, wie groß die Zahl der Jugendlichen ist, die ihre Freizeit verbringen im Kreise ihrer Organisationsgenossen und in den Einrichtungen und Veranstaltungen der Verbände, in Jugendheimen, Jugendherbergen, Zeltlagern, in Vorträgen, auf Wanderungen, bei Spiel und Sport und in Fachunterrichtskursen. Hier sehen wir hübsche Modelle und Bilder von Heimen und Herbergen, erfahren aber auch, daß ihre Zahl noch immer zu gering ist. Arbeiten von Heimabenden und eine kleine Kunstausstellung zeigen Veruche und Vastelefen der Jugendlichen aus dem Gebiete der Kunst und des Kunstgewerbes. Hübsche Leistungen aus Fachunterrichtskursen haben ausgestellt die Jugendabteilungen des Buchdruckerverbandes, des Zimmererverbandes, des Baugewerksbundes und des Holzarbeiterverbandes. Auch Käthe Kollwitz hat durch die Scharbe einer ihrer Arbeiten zur Ausstattung der Räume beigetragen. Die Bilder unterstützen in eindringlichster Weise die Forderungen, für welche die Ausstellung wirkt. Und um dieser Forderungen willen begrüßen wir es warm, daß die Ausstellung im Reiche gezeigt werden soll. Der tiefste Wille, der aus diesem Werke spricht, wird allerwärts seine Wirkung tun.

Der Kampf um den deutschen Einheitsstaat.

Aus Anlaß der geplanten Beamtenbesoldungsreform haben vor kurzem in Berlin zwischen Vertretern der Länder und der Reichsregierung Beratungen stattgefunden. In der Hauptsache handelte es sich um eine Verständigung über die Beschaffung der für Durchführung der Reform erforderlichen Mittel. Darüber hinaus war aber auch das zwischen den Ländern und dem Reich bestehende staatsrechtliche Verhältnis, sowie die Frage einer Neugliederung des Reiches Gegenstand der Verhandlungen. Mit besonderem Nachdruck

wurde hierbei von dem preussischen Ministerpräsidenten, Genossen Braun, die Auffassung vertreten, daß die Entwicklung der staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse naturgemäß zum Einheitsstaat führen müsse. Das positive Ergebnis der Verhandlungen war das Einverständnis der anwesenden Vertreter, das besprochene Problem in einer Sonderkonferenz weiter zu behandeln, um so seiner allgemein als notwendig anerkannten Lösung näher zu kommen.

Dieser Beschluß hat begreiflicherweise weitgehendes Aufsehen erregt und ist zweifellos von sehr großer Bedeutung. Es wird dadurch eine Frage aufgerollt, deren Lösung die Geister schon seit einem Jahrhundert beschäftigt, bisher aber vergeblich angestrebt wurde. Selbst Bismarck vermochte es bei der Reichsgründung im Jahre 1871 nicht, der in Deutschland herrschenden Kleinstaaterei ein Ende zu machen und mußte sich im Hinblick auf die vorhandenen Widerstände damit begnügen, das Reich auf föderativer Grundlage aufzubauen. Ueberwiegend waren es dynastische Interessen, die bis zum Ende des Weltkrieges dem Zusammenschluß der vorhandenen 26 deutschen Vaterländer im Wege standen, obwohl mindestens ein Teil dieser Staaten schon damals keine Existenzberechtigung mehr hatte. Die staatliche Umwälzung des Jahres 1918, sowie die neue Reichsverfassung haben an diesem Zustande leider nichts wesentliches geändert. Der Bestand der Länder hat sich nur unerheblich vermindert. Noch immer bestehen in Deutschland neben der Reichsregierung nicht weniger als 18 Länderregierungen mit ebensoviel Parlamenten, 59 Ministern, 42 Senatoren und gegen 2000 Abgeordneten, ein Apparat, der, wie Genosse Hilferding auf dem Parteitag in Kiel feststellte, dem deutschen Volke jährlich rund 15 Millionen Mark kostet.

Mit diesem Aufwand ist es aber nicht abgetan. Er erhöht sich ganz beträchtlich dadurch, daß jedes Land eine oberste Verwaltung, eine eigene Gesetzgebung, sowie eigene Steuern neben den Reichsteuern aufweist, woraus eine Buntbedecktheit entsteht, die völlig unübersichtlich ist. Ferner gliedern sich die einzelnen Länder nicht nach Wirtschaftsbezirken, sondern immer noch nach den Grenzen, wie sie das früher herrschende monarchistische Gottesgnadentum bestimmte. Die unaussprechliche Folge sind fortgesetzte Reibungen, Ressort-, Verwaltungs- und Rechtsschwierigkeiten, die eine ungeheure Verschwendung von Kraft und Mitteln verursachen. Was hierdurch an Kosten entsteht und in welchem Umfange die Steuerzahler belastet werden, läßt sich bedauerlicherweise nicht annähernd feststellen.

Von Vernunft und Zweckmäßigkeit läßt daher die gegenwärtige Zersplitterung des Reiches nichts erkennen. Ebenfalls ist in dem Aufbau des Verwaltungsapparates der Länder etwas von einer Einwirkung der die ganze deutsche Wirtschaft bewegenden Rationalisierungsbestrebungen zu bemerken. Man hat zwar unter dem Druck der Inflationswirkungen und der Verpflichtungen des Dawesplanes einen Teil der Beamenschaft abgebaut, besondere finanzielle Erfolge damit aber nicht erzielt. Die öffentlichen Lasten haben keine fühlbare Verminderung erfahren, sind sogar weiter im Steigen begriffen. Und dieser Zustand muß bestehen bleiben, so lange man nicht an eine durchgreifende Aenderung der Verwaltungsorganisation der Länder und des Reiches herantritt, für sie durch Herbeiführung des Einheitsstaates, eine völlig neue Grundlage schafft. Diese ist erforderlich, wenn den Anforderungen entsprochen werden soll, die sich aus der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Zeit ergeben.

Mit Recht hat Genosse Hilferding auf dem Parteitag in Kiel darauf hingewiesen, daß in Deutschland eine wirkliche Selbstverwaltung der Gemeinden unmöglich ist, solange wir nicht die Einheitlichkeit des Reiches haben. Es ist ein Unding, daß die für die Gemeinden maßgebenden Verwaltungsgrundsätze von 18 verschiedenen Ländern aufgestellt werden und ihre Durchführung von Stellen kontrolliert wird, die weder wirtschaftlich noch politisch dazu fähig sind. Nicht minder unhaltbar ist der Zustand, wonach dem Reiche im wesentlichen lediglich eine Reihe materieller Aufgaben, wie die Sozialpolitik, Steuerpolitik und Handelspolitik zugewiesen sind, alle eigentlichen Kulturaufgaben dagegen, insbesondere das Schulwesen und die damit im Zusammenhang

Blütezeit und Verfall im Leben der Leipziger Zimmergezellen.

Von Arno Kapp, Leipzig.

Wer sich mit der Geschichte der Gesellenbewegung vergangener Zeiten beschäftigt, ob nun in Leipzig, Frankfurt, Nürnberg oder andern Orten, wird feststellen können, daß diese in zwei große Perioden zerfällt, in eine Blütezeit und in eine Zeit des Niederganges und des Verfalls. Zwischen beiden Perioden liegt der 30jährige Krieg, der Vernichter einer hochentwickelten Kultur.

Der Leipziger Zimmergeselle hatte vor dem 30jährigen Kriege, genau wie seine Meister, eigene Ladegerechtigkeit. Im Jahre 1555 hatte er sich dieses Privileg durch einen Streit mit den Meistern vor dem Rat erkämpft. Um eine angemessene Entlohnung brauchte der Zimmergeselle vor dem großen Kriege weniger besorgt zu sein. Das Handwerk sah in ihm den späteren Mitarbeiter und besoldete ihn demgemäß. In der Innungsordnung vom Jahre 1599 zum Beispiel beträgt der Wochenlohn für den Zimmermeister 1 Gulden 3 Groschen, für den Gesellen aber einen Gulden (= 21 Groschen). Hatte der Geselle aber an den Meistern 3 Groschen abzugeben (für Wohnung usw.), dann sollte er ebenfalls einen Taler (= 24 Groschen) erhalten.

Die obige Ordnung gestattete dem Leipziger Zimmergesellen auch eine sogenannte Bearbeit, die er auf eigene Faust übernehmen konnte; sie durfte aber 12 Groschen die Woche nicht übersteigen und mußte vom Gesellen nach Feierabend erledigt werden. Die Leipziger Zimmergezellen gaben pro Woche 5 Pfennig in ihre Lade, „davon sie dem Rathe uf zweene Mann gut Harnisch und Rüstung hatten und die Gebühr zur Seefahrt und -Folge leisten sollten und ihnen unter sich selbst in Zeit der Noth oder Krankheit daraus helfen und raten können“. Der Meister arbeitete in der Regel selbst mit. Tat er dies nicht, so

erhielt er als Bauherr für jeden Gesellen, den er schickte, wöchentlich 2½ Groschen „zur Verehrung“, wie es in obiger Ordnung heißt. Dem Gesellen wurde auf dem Bau größte Ehrlichkeit zur Pflicht gemacht. „Welcher Geselle dem Bauherrn von seinem Baue einig Bret, Holz, Spänen oder anders, es sey klein oder groß, hinwegtragen... würde, der soll seines Handwerks verlustig und unredlich seyn, auch von dem Rathe mit Leibesstraf gestraft werden“. Dem Gesellen war richtiges Werkzeug vorgeschrieben, nämlich: „ein dünne Weil, zwö Zimmerärte, ein Durchschlag, ein Hammerbeil und ein Winkelisen“. Wer diese Stücke nicht vollständig hatte, dem durfte der Meister wöchentlich etwas vom Lohn abziehen. Der Geselle erhielt außerdem vom Meister alle 14 Tage den Ladegroschen.

Der Zimmergeselle war im 15. und 16. Jahrhundert eine geachtete Persönlichkeit. Dies zeigte sich schon äußerlich. Am Sonntag sahen ihn mit der umgehängten Wehr (Seitengewehr, Degen) durch die Straßen Leipzigs gehen.

Diese Selbstständigkeit der Gesellen, die ihre eigene Ladegerechtigkeit besaßen, Kranke und Bedürftige aus eigenen Mitteln unterhielten, war den Meistern von jeher ein Dorn im Auge. Bereits im 16. Jahrhundert finden wir eine Reihe von Eingaben an den Rat, diese Selbstständigkeit zu brechen. Nach dem 30jährigen Kriege aber wurde den Gesellen ein Recht nach dem andern auf Verreiben der Meister geraubt. Durch die Generalinnungsartikel vom 8. Januar 1780 wurden den Gesellen alle „Versammlungen zur Auflegung von Gesellengeldern“ verboten. Einige Jahre später, am 7. Dezember 1810, hob der König von Sachsen alle bestehenden Gesellenkladen, Brüderschaften und Gesellschäften endgültig auf. Mit diesem Mandat war es den Altgesellen verboten, von den Gesellen Gelder einzubehalten. Die Obermeister hatten ihnen „Innungsartikel, Siegel, Ladenschlüssel, schwarze Tafeln und alles Bargeld“ abzufordern. Wer gegen das Mandat

verstieß, wurde mit 8 Tagen Gefängnis und Ausweisung aus der Stadt bestraft.

Trotz aller Verbote aber führten die Leipziger Zimmergezellen eine besondere Gesellenkasse Jahrzehnte noch weiter. Bei Gelegenheit eines Streites auf der Zimmerherberge erfuhr die Polizei von dem Bestehen dieser Kasse. Es war dies im Jahre 1842. Den Hergang der Sache schildert uns ein Aktenstück* des

Der Altgeselle der Leipziger Zimmergezellen, Bruno Gottfried Möller aus Danzig, wohnte mit noch 14 Gesellen in der Zimmerherberge am Neumarkt. Er hatte die Zuneigung der 19jährigen Henriette, der Tochter seines Wirtes, gewonnen und gedachte sich mit ihr zu verheiraten. Man gönnte ihm sein Glück nicht, und ein neidischer Kamerad ging hin und denunzierte ihn bei der Polizei. Diese lud ihn zur Vernehmung. Hier gab er folgendes zu Protokoll:

„Als Altgeselle der Zimmergezellen habe ich dafür zu sorgen, daß etwa hierorts erkrankte Gesellen im Hospital untergebracht, und wenn sie sterben sollten, gehörig beargaben werden, auch habe ich von den hier arbeitenden Gesellen für die Unterstützungskasse die wöchentlichen Beiträge von einem Groschen von jedem zu sammeln, wovon die kranken und hilfsbedürftigen Zimmergezellen eine kleine Unterstützung erhalten. Alle Weibnahmen wird von den Gesellen auf der Herberge ein neuer Altgeselle gewählt. Alle Sonntage lege ich den auf der Herberge anwesenden Gesellen Rechnung ab, auch bin ich als Altgeselle verpflichtet, auf Ruhe und Ordnung in der Herberge zu sehen.“

Schriftliche oder gedruckte Statuten waren nicht vorhanden. — Die Leipziger Zimmergezellen konnten sich nicht erklären, wer der Polizei ihre Kasse verraten habe. Ihr Verdacht lenkte sich — auf ihren Altgesellen und den

* Leipziger Ratsarchiv II. Sekl. M 1594. Leipziger Ratsarchiv.

stehenden Fragen, den Ländern überlassen bleiben. Das gleiche trifft für das Justiz- und Polizeiwesen zu. Ein Reich, ein Recht! Dieser Grundsatz sollte nach einem nunmehr über 50jährigen Bestehen des Deutschen Reiches als selbstverständlich gelten. Das ist aber nicht der Fall, da noch jedes Land über eine besondere Justizhoheit und Gerichtsverwaltung verfügt. Die daraus hervorgehenden Mißstände sind bekannt und schreien geradezu nach Beseitigung. Ähnlich liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete der einzelstaatlichen Polizeiverwaltung mit ihren zum Teil lächerlichen Auswüchsen. Die Vereinheitlichung des Gerichtswesens in der Hand des Reiches liegt nicht nur im allgemeinen Interesse, sondern auch der Justiz selbst, deren zahllose Mißstände am erfolgreichsten von einem Zentralpunkt zu bekämpfen sind. Damit allein ist die Gewähr gegeben, die bei der Justiz einzelner Länder in der Rechtsprechung eingerissenen, jedem normalen Rechtsempfinden ins Gesicht schlagenden Zuständen ein Ende zu machen und den richterlichen Ausschreitungen, wie sie insbesondere von den Arbeitern als Klassenjustiz aufgefaßt werden, wirksamer zu begegnen.

Eine Neuordnung des Reiches und seine Umwandlung zum Einheitsstaat berührt daher neben den Beamten auch die Arbeiter in sehr erheblichem Umfange. Es versteht sich unter solchen Umständen von selbst, daß sie dafür eintreten müssen, besonders nachdem von ihnen der unitarische Gedanke seit jeher vertreten, die Kleinstaaterei in Deutschland am entschiedensten bekämpft wurde. Das wird auch in dem sozialdemokratischen Programm in unzweideutiger Weise durch die Forderung nach Umwandlung des Reiches in eine Einheitsrepublik auf Grundlage einer dezentralisierten Selbstverwaltung, sowie organischer Neugliederung des Unterbaues der Gemeinden und Länder zum Ausdruck gebracht. Wie diese Neugliederung erfolgen soll, wird im einzelnen nicht ausgeführt. Das Programm zeigt nur die Richtlinien, die unter Ausschcheidung partikularistischer Engherzigkeit zu einer starken Reichsgewalt mit den erforderlichen Befugnissen führen.

Die Entwicklung in Deutschland drängt immer stärker auf die Umwandlung des Reiches zum Einheitsstaat hin. Dieser muß und wird kommen! Wie stark der Einheitsgedanke bereits ist, zeigt die eingehende Vertretung desselben auch in bürgerlichen Kreisen. Aber auch die Landesregierungen kommen von ihm nicht mehr los. Nicht minder beschäftigt man sich in den Gemeindeverwaltungen mit der Vereinheitslichungsfrage. Die wirtschaftliche Not zwingt dazu, nach einem Ausweg aus dem herrschenden Finanzelend zu suchen, der nur in dieser Richtung gefunden werden kann. Der Verwirklichung der Reichseinheit stehen zwar große Hindernisse im Wege, besonders in Süddeutschland und vor allem in Bayern, wo sich noch ein sehr starker Partikularismus bemerkbar macht und dem Volke von obenher die Reichseinheit als Aufgeben der süddeutschen Eigenart in ein Großpreußentum zu verwickeln gesucht wird. Doch auch über diese Schwierigkeiten ist hinwegzukommen, und sie werden überwunden werden!

Der Ursprung der Gewerkschaften.

Ob es reiner Zufall ist, daß die Geburtsstätte der gewerkschaftlichen Organisation England ist? Die Demokratie ist dort in jahrhundertelangen Kämpfen von unten auf gewachsen. Staat und Kirche sind mit dem im Volke ruhenden Geiste befruchtet worden. Da ist es nur zu natürlich, daß mit dem aufkommenden industriellen Zeitalter, um die Mitte des 18. Jahrhunderts, das Proletariat nach einer Organisation suchte, die diesem demokratischen Geist in wirtschaftlicher Hinsicht Ausdruck verlieh. Und so entstanden aus kleinsten Anfängen heraus die gewerkschaftlichen Organisationen. Ursprünglich glaubte man in der Gewerkschaft die logische Weiterentwicklung der Zunft erblicken zu können. Das tat deutscherseits vor allem Euzo Brentano in seiner 1871 erschienenen Schrift: „Die Entstehung der englischen Gewerksvereine“. Jedoch hat eine spätere genauere Forschung die Unhaltbarkeit dieser Annahme ergeben. In dem Werk „Die Geschichte des britischen Tradeunionismus“ hat das Ehepaar Webb diesen Irrtum nachgewiesen und es verlohnt sich, über dieses so wichtige Thema etwas zu sagen.

Herbergsvater Pahl, seinen zukünftigen Schwiegervater. Sofort verlegten sie die Herberge und wählten einen neuen Altgesellen. Sie fanden ihn in dem Zimmergesellen Heinrich Schulz aus Lichow. Der Rat zierte aber auch den Herbergsvater Pahl auf Rathaus, der aus sagte, daß alle Leipziger Zimmergesellen jeden Sonnabend nachmittag auf die Herberge kämen, um hier ihre Beiträge zu bezahlen. Er hätte gegeben, daß die Gesellen im Besitz einer Lade und eines Buches wären. Beide aber wären in seiner Gegenwart nie geöffnet worden.

Auch der neue Altgeselle wurde vernommen. Dieser erklärte, daß jeder kranke Geselle auf die Dauer seiner Krankheit wöchentlich einen Reichstaler an Unterstützung aus der Kasse bekäme. „Die eigentliche Verpflegung würde aus der von der Innung verwalteten Gesellen-Krankenverpflegungskasse bestritten. — Außerdem erhielten aber auch arme, in Not befindliche Gesellen aus dieser Kasse einen Unterstützungsbetrag. In der Lade wurden Gelder und Rechnungsbelege aufbewahrt. War genügend Geld in der Kasse, so bestritt man auch sämtliche Beerdigungskosten für die Mitglieder aus ihr.“

Der Rat verkannte den guten Zweck der Kasse nicht, fällt aber folgendes Urteil:

„Die Altgesellen Möller und Schulz und der Herbergswirt Pahl sind — und zwar die ersten beiden sind... ein jeder acht Tage lang, letzterer aber wegen der zugestanden Verlegung der ihm als Herbergsvater seiner Instruktion nach obliegenden Pflichten (er hätte die Zusammenkünfte anzeigen müssen) vier Wochen lang mit Gefängnis zu bestrafen, auch sind Möller und Schulz aus Leipzig auszuweisen.“

Alle drei bat man um Erlass der Strafe. Die Sache ging bis vor den sächsischen Innenminister, der die Freiheitsstrafen in Geldstrafen umwandelte und das Ausweisgebot rückgängig machte. — Erst das Jahr 1848 brachte den Leipziger Zimmergesellen wieder das Versammlungsrecht, das ihnen Jahrzehnte hindurch genommen war.

Der Zunft waren während der Dauer ihres nach Jahrhunderten zählenden Bestandes andere Aufgaben gestellt als der modernen Gewerkschaft. Die Hauptfigur der Zunftorganisation war stets und zu allen Zeiten der Meister. Er war Besitzer der Produktionsmittel, veräußerte das Produkt direkt an den Käufer. Im Wesen der Zunftverfassung lag es, daß der Meister den Markt kontrollierte und so einen bestimmenden Einfluß auf denselben ausübte. Solange dieses der Fall war, blühten und gediehen die Zünfte. Auf dieser Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung war wenig Platz für das Aufkommen von Arbeiterkoalitionen oder Verbindungen, die den Namen Gewerkschaften verdient hätten. Wohl gab es in jener Zeitepoche Gefellen, die aber alle von dem Geiste befeelt waren, einstmals selbständig zu werden, was nur durch Verleihung des Meistertitels möglich war. Selbst die im Mittelalter bestandenen Gefellenorganisationen konnten keine Bewegungen im Sinne des Klassenkampfes entfalten, da schon im Lehrling der Drang nach einstiger „Freiheit“ nur durch den Meistertitel möglich war. Der Gefelle des Mittelalters war ja auch mit der Familie des Meisters zu eng verknüpft, als daß es anders hätte sein können. Er arbeitete nicht nur, sondern wohnte auch dort und war naturnotwendig ein „Familienanhänger“. So sagen die Webbs: „Solange die Gewerbe hauptsächlich von kleinen Meistern betrieben wurden, von denen jeder nur einen oder zwei Arbeiter beschäftigte, kann die Zeit des Verbarrens eines energischen Mannes im Stande des Lohnarbeiters in der Regel nicht mehr als einige Jahre betragen haben, und der strebsame Lehrling konnte begründetermaßen hoffen, wenn auch nicht immer die Tochter des Meisters zu heiraten, so doch dereinst sein Geschäft selbst zu betreiben. Jede im Aufkommen begriffene Organisation mußte immer ihre ältesten und fähigsten Mitglieder verlieren und war so auf eine ebenso „jugendliche wie unbeständige Rasse“ (wie es in einem Zunftregulativ hieß) angewiesen, aus deren unerfahrenen Mitgliedern gute Gewerkschaftsführer zu erhalten, schwergehalten hätte.“

Kameraden!

Macht überall, wo die Voraussetzungen zutreffen, Euren Ferienanspruch geltend! Sorgt dafür, daß von diesem wichtigen tariflichen Recht Gebrauch gemacht wird.

Der Keim der gewerkschaftlichen Organisation entsteht in dem Augenblick, da sich die Hülle der Zunftverfassung zu lockern beginnt, wo die Manufaktur und die Teilarbeit anfängt, die Produktionsform der Gesellschaft zu revolutionieren, und der Grundstein für die kapitalistische Produktionsform gelegt wird. Die Zunftverfassung wurde durch eine ihr angepaßte Gesetzgebung unterfüttert, die ihre Grundlage erstens in der Beschränkung der Zahl der Lehrlinge und der Gefellen fand, zweitens in der Festsetzung von Minimallohnen, die in Wirklichkeit Maximallohne waren. Die ersten großen Zunftgesetze entstanden in England unter der Ära der Königin Elisabeth in 1552. Warum man wohl die Löhne der gefesselten Regelung unterwarf? Die Lohngesetze unterscheiden sich von den Lohnforderungen der heutigen Zeit grundsätzlich darin, daß damals die Zunftmeister auf eine Lohnregelung drängten, während man sich heute eine Meisterchaft gar nicht vorstellen kann, die ein Interesse am Minimallohn der Arbeiter hätte. So ändern sich die Zeiten! Die Zunftmeister brauchten die Regelung des Lohnes, um zu verhindern, daß sich die Meister untereinander durch Gewährung von ein paar Pfennigen mehr Lohn, durch Gefellenabtreibung Konkurrenz machten. So mußte der Minimallohn auch gleichzeitig Höchstlohn sein, da ja auch in der Zunftblüte einer dem andern das Schwarze unter dem Nagel nicht gönnte. Die Lohngesetze waren auch elastisch, das heißt, die Festsetzung der Löhne erfolgte jährlich durch die Friedensrichter der einzelnen Orte, die auf die Eigenart der Gewerbe Rücksicht nahmen. Auch wurde die Veränderung des Preisgebarens in den Kreis der Betrachtungen gezogen. Das Bezeichnende der Periode lag aber darin: Die Lohnfestsetzung war Aufgabe der Zünfte, auf die die Gefellen keinen Einfluß hatten. Natürlich fehlte jede Ueberwachung der Löhne und es ist klar: die Mißachtung der Gesetze muß groß gewesen sein. Jedoch brachte das Gefühl des Bestehens einer solchen Gesetzgebung gewisse Sicherheit.

Mit der Entwicklung des Handwerks zum kapitalistischen Betrieb geriet die Zunftgesetzgebung langsam aber sicher in Vergessenheit; es kam so weit, daß man sogar vergaß, die jährliche Festsetzung der Löhne vorzunehmen.

Die Verdrängung des Handwerks geschah zunächst durch den Kaufmann, der als Zwischenglied auftrat zwischen Handwerksmeister und Markt. In dem Maße, wie das Handwerk sich ausbreitete und eine „Ueberproduktion“ entstand, wurde der lokale Markt zu eng, es kam der Jahrmarkt oder die Messe. Der Handwerksmeister, an den Betrieb gebunden, war sehr bald dem „Zwischenmeister“ oder Kaufmann gegenüber verpflichtet; er mußte diesem seine Produkte anvertrauen und verlor so jede Kontrolle über den Markt. So wurde der Kaufmann und nicht der Handwerksmeister zum Regulator der Preise. Der Handwerker trat seine Macht an den Kaufmann ab, der sich zum Kapitalisten entwickelte. Das Handwerk verlor den Boden unter den Füßen. Die Zunftverfassung zerbröckelte zusehends. Vollständig zugrunde gingen die Zünfte erst mit dem Aufkommen von Maschinen und Fabrik.

Die Maschine erzeugte gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine industrielle Revolution von riesigem Ausmaße, die das gesellschaftliche Leben einfach auf den Kopf stellte. Hunderte, ja Tausende von Handwerkern standen plötzlich vor dem Nichts, weil sie im Kampfe mit der Maschine unterlagen. Sie waren dem Hungertode preisgegeben. Die einzige Rettung war die Fabrik, die dem Sklavenjoch glich. Das Aufkommen der Fabrik erzeugte in England unbeschreibliche Zustände. Da die Textilfabriken mit Wasser betrieben wurden, entstanden sie in Flußgebenden. Die Fabriken wurden mitten in die Felder verlegt, wo es keine Häuser gab. Es wurden Baracken

ohne jedwede familiäre Einrichtungen improvisiert, wo Männer, Frauen und Kinder zusammengepfercht wohnten. Da die Kinderarbeit eine hervorragende Rolle spielte, so standen die Löhne der Männer auf tieferer Stufe. Immer elender und drückender wurde die Lage. Es gab keinerlei gesellschaftlichen Schutz. Jahrzehnte währte der Kampf der englischen Arbeiterklasse, bis es gelang, annähernd menschliche Zustände zu schaffen. Das erste Fabrikgesetz zum Schutz der Kinder wurde 1804 erlassen. Aber erst 1847 konnte man etwa von einer ersprießlichen Arbeiterchutzgesetzgebung sprechen. Die industrielle Umwälzung, die einsetzte, ist am besten zu verstehen, denkt man an das Schicksal Indiens und Chinas. Solange es keine Maschinen gab, waren die asiatischen Seidenweber den europäischen weit überlegen. Die Europäer konnten die feinen Gewebe der Asiaten nicht nachmachen. Der asiatische Handel stand in der Blüte. Die indischen und chinesischen Handwerker lebten im Vergleich zu heute in wohlhabenden Verhältnissen. Die Maschinenarbeit änderte alles in einem kurzen Zeitraum von 20 Jahren. Die asiatischen Gewebe wurden aus Europa verbannt und das Gewerbe der Vernichtung überlassen. Die geradezu barbarische Kolonialpolitik der Engländer schuf den Boden für das heutige Elend jener Völker.

Die Vernichtung des Handwerks in England vollzog sich viel schneller. Aus dem Handwerksmeister entstand der moderne Proletariat. Mit der Entstehung des Lohnproletariats erst wurde die Gewerkschaftsbewegung geboren. Der Kampf gegen den aufkommenden Kapitalismus verbrauchte sich zunächst in zweierlei Richtung: Erstens wollte man sich durch die Wiederbelebung der in Vergessenheit geratenen Zunftgesetze retten, zweitens mit dem Schlächterruf „Tod den Maschinen!“ Beide Mittel versagten, weil sie versagen mußten. Alles Flehen und Bitten half nichts. Sowohl die Friedensrichter wie das Parlament lehnten es ab, die Gesetze über die Lohnregelung sowie über die Beschränkung von Lehrlingen und Gefellen als zu Recht bestehend anzuerkennen. Als die Berufung auf das aus dem Jahre 1552 stammende Gesetz nicht aufhören wollte, ging das Parlament dazu über, das „schädliche Gesetz“ zu beseitigen. Das war im Jahre 1811. Aber schon 1799 war ein Gesetz erlassen worden, das die Verbindung zu gewerkschaftlichen Zwecken verbot. Bei genauer Betrachtung kann das englische Gesetz von 1799 mit dem deutschen Sozialistengesetz von 1878 verglichen werden. Letzteres Gesetz war ja auch vor allem darauf gerichtet, die wirtschaftliche Machtenfaltung der deutschen Arbeiterklasse zu verhindern. An dem Datum von 1799 und 1878 kann der Entwicklungsgrad, den der Aufstieg beider Länder erreicht hatte, ersehen werden. Während der Drang zum gewerkschaftlichen Leben in England gegen Ende des 18. Jahrhunderts entstand, entstand er in Deutschland erst um die Mitte der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Eine mächtige Gewerkschaftsbewegung wurde aber in Deutschland erst nach dem Fall des Sozialistengesetzes 1890 möglich. In England wiederum trat dieser Zeitpunkt 1824 in Erscheinung, als das Gesetz von 1799 aufgehoben wurde. Allerdings besteht in geschichtlicher Hinsicht gar mancherlei Unterschied zwischen der deutschen und der englischen Gewerkschaftsbewegung. In England entstanden die Organisationen, wie wir sehen, mit dem Beginn der kapitalistischen Produktionsform und stiegen mit dem Wachsen des Kapitalismus. Vielleicht ist das einer der Gründe der furchtbaren Zersplitterung in mehr als 1000 Verbände. In Deutschland beginnt die Entstehungsgeschichte der Gewerkschaftsbewegung erst dann, als der Kapitalismus bereits einen hohen Entwicklungsgrad erreicht hatte. Daß sich in Deutschland allerdings erst eine Gewerkschaftsbewegung nach Entfaltung einer starken politischen Partei entwickeln konnte, legt Zeugnis ab für die eigenartige Struktur der deutschen Verhältnisse. Sonderbar ist es aber doch, trotzdem Karl Marx 1869 die Gewerkschaften als die wahren Träger des Klassenkampfes erkannte, stritt man sich lange darum, ob die gewerkschaftliche Organisation wohl einen Wert habe. Heute sind wir an einem Punkt in der Entwicklung angelangt, wo die Gewerkschaftsbewegung immer mehr in das politische Gebiet hinübergreifen muß. ... Da gilt es nicht nur, das Augenmerk auf den Ausbau der sozialen und Arbeiterschutzgesetzgebung zu richten, sondern auch auf die Fragen, die durch den Artikel 165 der Reichsverfassung sich ergeben, die das Mitbestimmungsrecht im Betrieb zum Prinzip erhoben hat. So erwachsen der deutschen Gewerkschaftsbewegung im modernen Staat immer neue Aufgaben. Aber mit dem Aufrollen der Probleme ist es nicht getan, da heißt es, die Macht der Gewerkschaften zu steigern. Das natürlich ist nur möglich, wenn die Angehörigen der einzelnen Berufe und Industrien zu einer unübersehbaren Phalanx zusammengeballt werden.

B. W.

Verbandsnachrichten.

Unsere Lohnbewegungen.

Gesperri ist der Brückenneubau in Bug bei Bamberg und die Firma Diehl in Mörs (Zahlfelle Duisburg).

Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages für Ostpreußen. Nach einer Verfügung des Reichsarbeitsministers vom 30. August 1927, III A 1272/27 Tarifregister, ist der am 6. Mai 1927 abgeschlossene Lohn- und Arbeitsvertrag nebst protokolllarischer Erklärung für allgemeinverbindlich erklärt. Der berufliche Geltungsbereich ist festgelegt durch den für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag für gewerbliche Arbeiter im Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauhandwerk des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe vom Jahre 1927. Als räumlicher Geltungsbereich kommt die Provinz Ostpreußen, einschließlich der rechts der Weichsel gelegenen deutschen Landesteile der früheren Provinz Westpreußen, in Frage. Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Behandlung von Streitigkeiten (siehe § 9 des Tarifvertrages). Die Allgemeinverbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 20. Juni 1927. Die Allgemeinverbindlichkeit ist eingetragen auf Blatt 6370 Nr. 6 des Tarifregisters.

Gerichte aus den Zählstellen.

Rosenberg. Am 8. Oktober fand eine Mitgliederversammlung statt. Der Gauleiter, Kamerad Finsel, sprach über das Thema „Der Achtfundentag und die Gefahren der Akkordarbeit im Zimmergewerbe“. Kamerad Finsel legte entschieden Verwahrung gegen die Verletzung des Achtfundentages ein und brachte besonders zum Ausdruck, daß die älteren Kameraden, die der Unternehmer nicht mehr gern einstellt, hierdurch sehr stark geschädigt werden. Ebenso verhält es sich mit den Nebenarbeiten; viele arbeitslose Kameraden könnten von der Straße kommen, wenn die Kameraden die Arbeitszeit einhielten. Ueber die Akkordarbeit sprach Kamerad Finsel ausführlich. Die Akkordarbeit ist im Zimmergewerbe tarifwidrig, und alle Kameraden sollten sich entschieden gegen eine solche wehren. Nach einer Diskussion wurde die Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf den Zentralverband der Zimmerer Deutschlands geschlossen.

Ummendorf. Am Sonntag, 9. Oktober, hielt unsere Zählstelle eine gut besuchte Versammlung ab. Kamerad Schmidt, Schönebeck, hielt einen Vortrag über „Zweck und Ziele des Verbandes“. Manche jungen Kameraden hat er klar und deutlich gezeigt, wie notwendig der gewerkschaftliche Zusammenschluß ist. Er forderte die Kameraden auf, freu zum Verbands zu stehen und dafür zu sorgen, daß der letzte Unorganisierte für den Verband gewonnen wird, denn nur durch Stärkung des Verbandes wird seine Schlagkraft erhöht und bessere Lebensbedingungen können für die Mitglieder errungen werden. Der Kassierer, Kamerad Weinroth, gab den Kassenbericht für das letzte Quartal. Marken und Kassenbestand hat vorgelesen und wurde geprüft und für richtig befunden. Zum Schluß wurden die beiden erfolgreich durchgeführten Lohnklagen bekanntgegeben. Ein Kamerad stellte einen neuen Klageantrag auf vorerhaltenen Tariflohn. Die Forderung ist 620 Stunden mit 9 3/4 Nachzahlung und 25 1/2 Stunden mit 3 3/4. Auch diese Forderung soll eingeklagt werden, damit die Herren Unternehmer sich bald an den Reichstarifvertrag gewöhnen. In der letzten Woche ist ein Kamerad zugereist und durch Werbetätigkeit wurden 5 Mitglieder gewonnen. Ein erfreuliches Ergebnis, daß es vorwärtsgeht in unserer Zählstelle.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Bei dem Abbruch des abgebrannten alten Schlachthofes in Breslau wurde der Kamerad Walter Hellmann infolge unvorhergesehener Verschiebung der Spalten aus einer Höhe von 3 Stockwerken herabgestoßen. Er fiel auf das Pflaster und mußte nach dem Allerheiligen-Hospital geschafft werden, wo der Arzt einen Schädelbruch feststellte. — Am 8. Oktober stürzte der Kamerad Herbert Wollnig bei den Einbaularbeiten auf dem Neubau des hiesigen Postschekamtes mit einer Leiter aus einer Höhe von 3 Meter um, fiel mit dem Kopf in ein Kalkschaff und zog sich Verletzungen an Kopf und Beinen zu. Auch er mußte nach dem Krankenhaus geschafft werden.

Berufliche Weiterbildung der Berliner Zimmerer. Strebame Zimmerer haben Gelegenheit, in der Bauschule in Berlin, Neanderstraße 3, einer Abteilung der Technischen Privatschule von Regierungsbaumeister Dr. Werner, zum Zimmerpolier sowie zum Zimmermeister in kürzester Zeit sicher herangebildet zu werden. Unterricht in allen Arten von Dachkonstruktionen, Fachwerkbau, Treppnbau, statische Berechnungen, Veranschlagungen, Ausführung, Entwerfen von städtischen und ländlichen Bauwerken unter Benutzung der Baupolizeiordnung, auch Tiefbau, Eisenbeton, Untergrundbahnbau usw. Die Schule besteht aus einer Tageschule und einer Abendchule. Man verlange Prospekte, die kostenlos durch das Sekretariat: „Berlin, Neanderstraße 3“, zugesandt werden.

Genossenschaftsbewegung.

Weltwirtschaftskonferenz und Gemeinwirtschaft. Der deutsche Außenminister Stresemann hat in seinem vor dem Genfer Kongreß des Völkerbundes gehaltenen offiziellen Referat über die Resultate der im Mai d. J. ebenfalls in Genf abgehaltenen Weltwirtschaftskonferenz den zum erstenmale seit 60 Jahren abgeschlossenen deutsch-französischen Handelsvertrag als eine aus jener Konferenzatmosphäre entstandene Tat bezeichnet. Er wollte damit in eindringlicher Weise kundtun, von welcher praktischen Bedeutung solche meist pessimistisch und oft genug höhnisch bewerteten Weltkonferenzen sein können.

Diese Tatsache gibt Gelegenheit, auf ein anderes, die Gewerkschaften und Sozialisten nicht minder interessierendes Vorkommnis auf der Weltwirtschaftskonferenz eindringlich hinzuweisen, weil es programmatisch die gesamte Arbeiterbewegung auf die Arbeit für die Gemeinwirtschaft festlegt. Der Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Sekretär Eggert, Berlin, gab nämlich im Verlaufe der Verhandlungen namens der Arbeitergruppe der Konferenz eine protokollarische Erklärung über die Gleichbehandlung der staatlichen und privaten Unternehmungen ab, worin es u. a. heißt: „Wir erblicken in der Gemeinwirtschaft die Wirtschaftsform, welche geeignet ist, allen Arbeitenden ein geregeltes Auskommen zu sichern und die Konsumenten vor Ueberforderungen zu bewahren, wenn sie eine genügende Ausdehnung gefunden hat, eine weitgehende Vergleichen von Produkten und Bedarf und damit eine Beseitigung des spekulativen Moments im Wirtschaftsleben herbeizuführen, was die Krisengefahr zu vermeiden geeignet erscheint. Wir unterstützen daher alle Maßnahmen, die eine gesunde Entwicklung und weitere Ausdehnung der Gemeinwirtschaft fördern, selbst wenn dadurch, einem höheren Ziele folgend, unter Umständen eine ungleichmäßige Behandlung staatlicher und privater Unternehmungen eintritt.“

Diese programmatische Erklärung dürfte sich wohl auf alle Formen der Gemeinwirtschaft beziehen, von welchen die Kommunalwirtschaft und die Genossenschaftswirtschaft

als die bedeutsamsten bezeichnet werden müssen. Auf die gemeindlichen Wirtschaftsunternehmungen haben die breiten Wählermassen den stärksten politischen Einfluß, der leider mangels einer tieferen Einsicht der Massen in den meisten Fällen nicht zum richtigen Ausdruck kommt, so daß hier die Bürokratie oft eine kleinliche, engherzige, in den Akten hängenbleibende, vor allem bevormundende Unternehmerpolitik zu betreiben in der Lage ist.

Man wird deshalb die Erklärung vor allem auf die genossenschaftliche Gemeinwirtschaft anwenden müssen, deren Wesenszweck durchaus in der „Beseitigung des spekulativen Moments im Wirtschaftsleben“ wurzelt. Und die im Gegensatz zur Staats- und Gemeinwirtschaft aus der eigenen Initiative der Bevölkerung, das heißt, der großen Verbrauchergruppen, entspringen ist, allein ihren Interessen entspricht und durch Selbstverwaltung in der eigenen Wirtschaft das Volk zur Selbstverantwortung erzieht. Dies wirtschaftliche und zugleich kulturelle Element der genossenschaftlichen Gemeinwirtschaft ist darum auch von außerordentlicher staatspolitischer Bedeutung. Denn ein seiner wirtschaftlichen und daraus resultierenden sittlichen Aufgaben bewußtes Volk stellt sich auch auf den Staat, das heißt, seine Regierung, ganz anders ein, als ein in seinen Lebensinteressen allein von der Privat- und Staatswirtschaft abhängiges.

So ist durchaus zu rechtfertigen und äußerst begrüßenswert, wenn die zitierte programmatische Erklärung der Arbeitergruppe der Genfer Weltwirtschaftskonferenz zum Schluß darauf verweist, daß unter den ausgesprochenen Voraussetzungen die Gemeinwirtschaft selbst dann fördernd unterstützt werden soll, wenn dadurch, einem höheren Ziele folgend, eine ungleichmäßige Behandlung staatlicher und privater Unternehmungen eintritt.

Man kann sich bei der Auslegung dieser Absicht beispielsweise vorstellen, daß eine der genossenschaftlichen Gemeinwirtschaft grundtätig zustimmende Regierung, wie es solche in den nordischen Ländern, vor allem in Schweden und Finnland, gibt, der Konsumgenossenschaftlichen Entwicklung bewußt solchen Vorstoß leistet, wie er heute in Deutschland vielfach nur den landwirtschaftlichen Genossenschaften zu teil wird. Eine solche Bevorzugung käme aber durch das genossenschaftliche Wirtschaftssystem nicht nur einer Klasse der Bevölkerung, wie beim kapitalistischen Wirtschaftssystem, zugute, sondern der gesamten Volkswirtschaft. Also allen. Und auch dies wäre — Staatswirtschaft durch Staatspolitik.

Man muß deshalb trachten, dem gemeinwirtschaftlichen Arbeiterprogramm der Genfer Weltwirtschaftskonferenz weitestgehende Entwicklungsmöglichkeiten zu verschaffen.

Genossenschaftliche Gemeinwirtschaft als Grundlage staatlicher Selbstständigkeit. Es ist „ein großes Wort, gelassen ausgesprochen“, das an der Spitze dieser Betrachtung steht. Und doch wurzelt es in einer Tatsache, die erst kürzlich festgestellt wurde und die durch die seinerzeitige teilweise sozialistische Arbeiterregierung MacDonalds und die gegenwärtige sozialistische Regierung Tanner in Finnland ihre politische Bestätigung fand und findet. — Im Anschluß an den Internationalen Genossenschaftskongreß in Stockholm im August dieses Jahres machten etwa 120 vorwiegend deutsche, aber auch französische, englische, tschechoslowakische Kongreßteilnehmer eine genossenschaftliche Studienreise nach Finnland, dem Genossenschaftsland par excellence. Und bei einer jener repräsentativen Feiernlichkeiten, mit denen solche Dinge verknüpft zu sein pflegen, machte der Direktor einer der finnischen genossenschaftlichen Zentralorganisationen in seiner Ansprache an die Festgäste einen eingehenden politisch-geschichtlichen Ausflug in die Entstehung des heutigen selbstständigen Finnland, der darin gipfelte, daß die staatliche Selbstständigkeit des Landes nach dem Sturz der zaristischen Regierung in erster Linie seinem Genossenschaftswesen zu danken sei, das die wirtschaftliche Grundlage bildet, auf dem das Gebäude des Staates errichtet werden konnte. Mit größter Spannung wurde diese Darstellung aufgenommen, die ihre repräsentative Bestätigung darin fand, daß der anwesende sozialdemokratische Ministerpräsident Tanner selbst erklärte, daß die gegenwärtige wie die vorhergehende bürgerliche Regierung der Genossenschaftsbewegung jede Förderung angedeihen lassen werde; denn unter den 10 Regierungsmitgliedern befanden sich — 8 aktive Genossenschaftler! Er selbst, die Spitze der Staatsregierung, bildet einen klassischen Garantiebeweis; denn er ist aktiver Präsident des Verwaltungsrates der größten finnischen Zentralgenossenschaft! Aus diesen Umständen ergibt sich wohl mit zweifelsfreier Deutlichkeit auch die außerordentliche staatspolitische Bedeutung des Genossenschaftswesens neben seiner volkswirtschaftlichen. Denn bei dem Mangel jeglicher finanzieller und wirtschaftlicher Selbstständigkeit des Landes während der russischen Herrschaft — die der Bolschewismus vergeblich fortzusetzen suchte — bestand in der Tat nur in der im größten Ausmaße vorhandenen genossenschaftlich organisierten Wirtschaft ein finanzieller und wirtschaftlicher Kreditfaktor dem Auslande und der eigenen Volkswirtschaft gegenüber, der den Aufbau eines staatlichen Eigenlebens garantierte. Und mit berechtigtem nationalem Stolz ließen die finnischen Genossenschaftler wissen, daß Dank ihrer Arbeit Finnland nicht nur selbständig sein konnte, sondern auch nach Jahren harten Ringens die Handelsbilanz aktiv geworden sei. — Daß die finnlandische Genossenschaftsbewegung staatenbildende Kraft besitzen mußte, ergibt sich aus einigen Organisationsziffern, die die Konsumgenossenschaftliche Fachpresse auf Grund der Studienreise mitteilte. Danach gab es im Jahre 1926 in dem Land mit nur 3 1/2 Millionen Einwohnern und der einzigen Großstadt Helsingfors mit etwa 250 000 Einwohnern rund 5000 eingetragene Genossenschaften aller Art mit 800 000 Einzelmitgliedern und einem Warenumsatz von 4000 Millionen Finnmark gleich circa 400 Millionen Reichsmark. Mit den Familienangehörigen sind zirka 90 % der Bevölkerung genossenschaftlich erfaßt. Am Gesamtbestand sind die Konsumgenossenschaften mit 564 Einzelorganisationen und 406 000 Mitgliedern mit einem Jahresumsatz von 3000 Millionen Finnmark gleich 800 Millionen Reichsmark beteiligt. Aus

diesen Zahlen ergibt sich erstens, daß im Wirtschaftsleben Finnlands die Genossenschaften dominieren und zweitens, daß der finnlandische Bauer neben seiner landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation am stärksten an der Konsumgenossenschaftlichen Bewegung beteiligt ist. Denn da die gesamte Stadtbevölkerung mit 600 000 Personen, also einem starken Sechstel der Gesamtheit, der Landbevölkerung mit 2 900 000 Personen gegenübersteht, so läßt sich die überaus starke Entwicklung der Konsumgenossenschaftlichen Bewegung in Finnland nur durch die weit überwiegende Anteilnahme der Bauernschaft erklären. Es fließen also in der Konsumgenossenschaftlichen Bewegung Finnlands Stadt und Land zusammen — ein sittliches, wirtschaftliches und damit kulturelles Problem ist dort restlos gelöst. So wird die staatspolitische Kraft der finnlandischen Genossenschaftsbewegung durchaus erklärbar, und die Tatsache, daß die Konsumgenossenschaften unter ihnen an produktiver und kommerzieller Leistung den deutschen durchaus ebenbürtig, zum Teil vorbildlich sind, trägt ein Weiteres zu dieser Erklärung bei. — ff.

Sozialpolitisches.

Keine Erhöhung des Gefrierfleischkontingents. Bei der kürzlich erfolgten Neuregelung der Gefrierfleischversorgung blieb die zollfreie Gefrierfleischmenge auf der bisherigen Höhe von 120 000 Tonnen. Da über diese Menge hinaus ein Zoll von 45 % pro Kilogramm erhoben wird, was eine Einfuhr nicht lohnend macht, wird der Versorgung im wesentlichen allein die zollfreie Menge zur Verfügung stehen. In einer jüngsten Veröffentlichung der Zeitschrift des preussischen Statistischen Landesamts — das sich bereits früher in gründlichen Studien für die Erhöhung des zollfreien Gefrierfleischkontingents eingesetzt hatte — wird die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Regelung mit treffenden Argumenten bewiesen. Der deutsche Gefrierfleischverbrauch ist außerordentlich niedrig. Von England, das 1925 474 200 Tonnen Gefrierfleisch und 412 300 Tonnen gekühltes Rindfleisch einfuhrte, abgesehen, betrug der Gefrierfleischverbrauch 1925 in Italien 105 000, in Belgien 70 000, in Frankreich 100 000, in Holland 25 000 — in Deutschland 120 000 Tonnen. Der Vergleich zeigt unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, daß der Gefrierfleischverbrauch in Deutschland verhältnismäßig sehr niedrig ist. In Belgien entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 12,92, in Italien 3,28, in Frankreich 2,46, in Deutschland nur 1,63 Kilogramm. Auch kann man nicht behaupten, daß das Gefrierfleisch dem frischen Fleisch eine nennenswerte Konkurrenz mache; der Anteil des Gefrierfleischverbrauchs an dem Gesamtfleischverbrauch beträgt nur 4,2 %. Es entfiel in den letzten Jahren auf den Kopf der Bevölkerung ein Fleischverbrauch von 42 beziehungsweise 47,09 Kilogramm, davon 1,65 beziehungsweise 1,98 Kilogramm Gefrierfleisch. Ist so der Anteil des Gefrierfleisches an dem Fleischverbrauch gering, so ist seine Bedeutung für die Versorgung der Industriestädte, vornehmlich der westlichen Industrieorte, sehr erheblich. So war in Wachen der Anteil des Gefrierfleischverbrauchs an dem Gesamtfleischverbrauch 29,5 %, in Gelsenkirchen 28,5 %, in Essen 22,8 %, in Bochum 17,1 %, in Köln 15,8 %, während er in Berlin 9,6 %, in Halle nur 1,6 % ausmachte. Die Arbeitslosigkeit trage in dem einen Fall zur Steigerung des Gefrierfleischverbrauchs bei, indem die Arbeitslosen zum Konsum des Gefrierfleisches an Stelle des frischen Fleisches übergehen, in anderen Fällen vermindert sie den Verbrauch von Gefrierfleisch, wenn nämlich den Arbeitslosen selbst das Gefrierfleisch unerreichbar ist. Zu dieser Darstellung soll hinzugefügt werden, daß es sich für einen großen Teil der Bevölkerung nicht darum handelt, daß man statt Frischfleisch Gefrierfleisch verbrauchen soll, vielmehr lautet für diesen die Frage: Gefrierfleisch oder überhaupt kein Fleisch. Die Einschränkung der Gefrierfleischzufuhr durch die Bürgerblockregierung hat zur Folge, daß ein Teil der Bevölkerung auf Fleischverbrauch überhaupt verzichten muß.

Schmutzige Seelen. Ausgesprochene Organe des Unternehmertums, wie die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“, drucken mit schamendem Behagen Zuschriften aus Arbeiterkreisen ab. Namentlich dann, wenn sie mit den Bestrebungen der Unternehmer sympathisieren. So veröffentlicht das eben genannte Organ die Zuschrift eines angeblichen Arbeiters aus dem rheinischen Braunkohlenbergbau, die sich mit der Ueberstundenfrage beschäftigt. Dieser Musterarbeiter wendet sich gegen das Arbeitszeit-Notgesetz und namentlich gegen die Bestimmungen desselben, die die Ueberstunden einschränken. Er führt aus, daß ein Teil der Arbeiter immer gern Ueberstunden gemacht habe und niemand von Unternehmern zur Leistung von Ueberstunden gebrängt oder gezwungen worden sei. Dann heißt es in der Zuschrift: „Ueberstunden werden nach dem Inkrafttreten des Gesetzes keine mehr gemacht, und wer trägt den Schaden? Die Arbeiten werden auch jetzt gemacht, auch ohne Ueberstunden, und es trägt nur der Arbeitnehmer den ganzen Schaden. In jedem Monat ist es eine große Summe, die der Arbeiterschaft verlorengeht, und ist demgemäß auch die Stimmung über das Gesetz.“ Dieser Musterarbeiter ist einer von jenen notorischen Ueberstundenchiebern. Wenn die Arbeiter im rheinischen Braunkohlenbergbau jetzt ohne Ueberstunden gemacht werden, so geht keine große Summe der Arbeiterschaft verloren. Sie kommt nur einer größeren Anzahl von Arbeitern zugute, die sonst arbeitslos sein würden. Wenn das Arbeitszeit-Notgesetz diese Wirkung gehabt hat, dann können wir dies nur begrüßen. Es zeugt von der Charakterstärke einiger Elemente, wenn sie ihrem Herzen in einer anonymen Zuschrift an Unternehmerzeitungen Luft machen.

Rückgang der Erwerbslosigkeit. Obwohl die Erwerbslosigkeit in unserm Beruf gegenüber dem Vormonat um einiges gestiegen ist, zeigt die Lage am Arbeitsmarkt auch anfangs Oktober eine weitere Besserung. Seit Februar dieses Jahres ist die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger von 1 827 000 auf 355 000 zurückgegangen.

Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger hat sich, wie sich aus der folgenden Tabelle ergibt, weiter verringert.

Zwar ist aus diesem Rückgang noch kein zuverlässiges Gesamtbild über die gegenwärtige Lage am Arbeitsmarkt zu gewinnen, weil noch keine neuere Zahl über die Krisenunterstützten und Notstandsarbeiter vorliegt. Dennoch kann man sagen, daß das mitgeteilte Ergebnis sehr befriedigend ist. Der Rückgang der Hauptunterstützungsempfänger ist in seiner absoluten Höhe in der ersten wie in der zweiten Septemberhälfte ebenso groß geblieben wie in dem vorhergegangenen Abschnitt (zirka 50 000 im Monat); er ist damit im Verhältnis zur Gesamtzahl der Erwerbslosen prozentual sogar gestiegen; dies, obwohl der Herbst eine schwächere Beschäftigung regelmäßig zu bringen pflegt. In der Tat hat am Baustand auch bereits eine leichte Abschwächung der Beschäftigung eingesetzt, ferner dürfte die Freisetzung von Hilfskräften, die bei der Einbringung der Ernte Arbeit gefunden hatten, ihrerseits schon eine gewisse Belastung des Arbeitsmarktes herbeigeführt haben. Wenn nicht die demnächst zur Veröffentlichung gelangende Zahl der Krisenunterstützten dieses Bild sehr wesentlich korrigieren sollte, so wäre aus alledem zu schließen, daß in den nicht im gleichen Umfang wie Baugewerbe und Landwirtschaft saisonempfindlichen Gewerben die Auffassung bisher unbeschäftigter Arbeitskräfte zuletzt in einem noch rascheren Tempo vor sich gegangen ist als in den vorhergegangenen Wochen.

Wie sich der Rückgang der Erwerbslosigkeit in den einzelnen Monaten vollzogen hat, zeigt folgende Tabelle:

Monatsanfang	Febr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	15. Sept.	1. Okt.
Hauptunterstützungsempfänger	1827	870	648	541	452	404	381	355
Krisenunterstützte	188	234	226	209	181	156	137	114
Notstandsarbeiter	104	176	167	147	127	111	93	81
Verfügb. Arbeitsuchende	2536	1643	1302	1192	1041	945	831	711
Antrag auf 100 offene Stellen	648	394	328	295	253	237	211	181

Mit der fortschreitenden Jahreszeit wird man nun allerdings damit rechnen müssen, daß der Rückgang der Arbeitslosenzahlen zunächst doch mindestens eine Verlangsamung, wenn nicht einen Stillstand erfahren wird, ohne daß daraus auf eine Abschwächung der Konjunktur zu schließen wäre, deren bisher unvermindert kräftigen Fortgang die Oktoberzahl der Hauptunterstützungsempfänger ja eindrucklich genug demonstriert.

Ermäßigung der Lohnsteuer beantragt. Die Erträge der Lohnsteuer waren in den letzten Monaten beträchtlich höher als das im Haushaltsplan des Reiches vorgesehen war. Die Steuerpolitik des Besitzbürgerblocks kommt dabei recht krasch zum Ausdruck. Um diesen unhaltbaren Zustand, wonach die Erwerbstätigen den überwiegenden Teil der Staatseinnahmen aus Steuern zu leisten haben, entsprechend den Verhältnissen zu ändern, hat die sozialdemokratische Fraktion im Reichstag eine Senkung der Lohnsteuer beantragt.

Bei Beratung der Steuergeetze im Jahre 1925 war bekanntlich die sogenannte Ler Brünning angenommen worden, die eine Ermäßigung der Lohnsteuer vorsieht, wenn das Auskommen in zwei aufeinanderfolgenden Vierteljahren den Betrag von je 300 Millionen Mark überschritten hat. Da diese Voraussetzung erfüllt ist, beantragt die sozialdemokratische Fraktion jetzt im Reichstag eine weitere Ermäßigung der Lohnsteuer. Sie verlangt die Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums von 100 M auf 140 M monatlich. Entsprechend steigen die Mindestfreibeträge für Verheiratete auf 150 M, mit einem Kind auf 160 M, mit zwei Kindern auf 180 M, mit drei Kindern auf 220 M, mit vier Kindern auf 280 M, mit fünf Kindern auf 360 M. Der Gesetzentwurf soll, wenn dem Antrag stattgegeben wird, mit dem 1. Januar 1928 in Kraft treten.

Verbleibende Ernährungslage der deutschen Bevölkerung nach dem Kriege. Der bekannte Statistiker R. Kuczynski veröffentlichte kürzlich eine großangelegte Arbeit über „Deutschlands Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln“ (in vier Teilen, Verlag Julius Springer, Berlin). Der erste Teil ist der Darstellung der statistischen Grundlagen, der zweite den pflanzlichen, der dritte den tierischen Nahrungs- und Futtermitteln gewidmet, während im vierten Teil eine Ernährungs- und Fütterungsbilanz aufgestellt wird. Aus dieser Bilanz ergibt sich eine erhebliche Unterversorgung der deutschen Bevölkerung in der Nachkriegszeit. Zum Zwecke des Bilanzvergleiches nimmt Kuczynski eine Umrechnung des Lebensmittelverbrauches in Nährwerte — ausnehmbare Kalorien — vor. Der Tagesbedarf auf den Kopf der Bevölkerung wird einschließlich der unvermeidlichen Verluste in der Haushaltung mit 2500 Kalorien beziehungsweise wenn man die unvermeidlichen Verluste von der Erzeugungsfähigkeit oder von der Zollgrenze bis zum Verbrauch mit 5 % berechnet, 2630 Kalorien eingeleitet. Auf dieser Grundlage betrug der jährliche Gesamtbedarf 1909/13 (bei 65 1/2 Millionen Einwohnern) 62,7 Milliarden Kalorien, 1920/24 (bei 61 1/2 Millionen Einwohnern) 59 Milliarden Kalorien. Demgegenüber betrug der tatsächliche Nahrungsmittelverbrauch der deutschen Bevölkerung vor dem Kriege 83,3 Milliarden Kalorien, nach dem Kriege 65 Milliarden (vom Ausland wurden in beiden Fällen 19 % eingeführt). Laut dieser Berechnung ergab sich vor dem Kriege ein Ueberschuß des Verbrauches über den Bedarf von 20,6 Milliarden Kalorien, nach dem Kriege nur 4,9 Milliarden. Dies würde aber nur dann eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung bedeuten, wenn die Lebensmittelvorräte, wie dies während des Krieges der Fall war, auf den Kopf der Bevölkerung aufgeteilt (rationiert) würden. Das war aber in der Nachkriegszeit ebensovienig der Fall wie vor dem Kriege, und da bekanntlich die Personen mit höheren Einkommen von den vorhandenen Nahrungsmitteln mehr verbrauchen können als die schlecht entlohnnten, so muß man aus dem Zusammenshrumpfen des Lebensmittelüberschusses von 20 auf weniger als 5 Milliarden Kalorien auf eine nicht unerhebliche Unterversorgung der minderbemittelten Bevölkerung schließen. Wenn man den Bedarf für Mensch und

Vieh (Futtermittel) zusammenfaßt, dann ergibt sich für die Vorkriegszeit — Bedarf 229, tatsächlicher Verbrauch 259 Milliarden Kalorien — eine Ueberversorgung (in dem oben geschilderten Sinne, das heißt bei Rationierung) um 30 Milliarden Kalorien, in der Nachkriegszeit — Bedarf 180,9, tatsächlicher Verbrauch 179 Milliarden — ein Fehlbetrag um 1,9 Milliarden Kalorien, das heißt, hätten wir vor dem Kriege im Falle einer Rationierung der Lebens- und Futtermittel und bei Vermeidung der Transportverluste auch ohne die Einfuhr, die sich damals auf 26 Milliarden Kalorien belief, auskommen können, während wir nach dem Kriege selbst im Falle einer Rationierung, bei Vermeidung der Transportverluste und bei einer Einfuhr von 15 Milliarden Kalorien nur ganz knapp auskommen konnten. So zeigt auch die zusammengefaßte Bilanz der menschlichen und tierischen Ernährung für die Nachkriegszeit eine Unterversorgung.

Die Verwaltungskosten der Krankenkassen. Auf der Tagung der Gesellschaft deutscher Metallhütten und Bergleute äußerte das geschäftsführende Präsidialmitglied des Reichsverbandes der deutschen Industrie, Geheimrat Kastl, am 11. September 1927 unter anderem, daß auf dem Gebiete der Krankenversicherung nur 55 % an Krankengeldern gezahlt wurden, das übrige verschlinge die Verwaltung. Wie uns der Hauptvorstand deutscher Krankenkassen mitteilt, ist Herr Geheimrat Kastl hier einem Irrtum zum Opfer gefallen. Die von ihm angegebenen Zahlen treffen zwar auf die private Krankenversicherung zu, nicht aber auf die gesetzlichen Krankenkassen. Nach den neuesten Ergebnissen der amtlichen Reichsstatistik für das Jahr 1925 wurden an Krankengeld und andern Vorteilen von den reichsgehehligen Krankenkassen 42,7 %, an Sachleistungen 49,7 % der Ausgaben aufgewandt, während für die Verwaltung 6,8 % verwendet wurden. Zur Bildung einer neuen Rücklage, die gesetzlich vorgeschrieben ist und die besonders für Epidemiezeiten die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen sichern soll, wurden 5,8 % der Ausgaben aufgewendet. Für das Jahr 1926 liegt eine amtliche Statistik noch nicht vor. Sie dürfte sich aber von der für das Jahr 1925 nicht erheblich unterscheiden.

Steuern und Gehälter. In ihrem neuesten Wirtschaftsbericht nimmt die Dresdner Bank zu der Beamtensold und ihrer Auswirkung Stellung. Dabei wird folgendes zum Ausdruck gebracht: „Eine rechtzeitige Herabsetzung der Steuern in Verbindung mit einer Reform der Verwaltung, die von der Wirtschaft immer von neuem gefordert werden muß, hatte zweckmäßig zu einer günstigen Beeinflussung des Preisniveaus und damit zu einer Stärkung der Kaufkraft der Wirtschaft geführt; die Grundlage der jetzigen Konjunktur hätte auf diese Weise eine volkswirtschaftlich durchaus gerechtfertigte Festigung erfahren. Die so begünstigte Belebung und Konsolidierung der Wirtschaft hätte ebenso wie im Verlaufe der letzten Jahre trotz der Senkung der Steuersätze automatisch zu einer Steigerung der Steuereinnahmen geführt und damit die Möglichkeit zur Durchführung der Besoldungsreform viel eher als unter den jetzigen Umständen gegeben.“ Hierbei muß daran erinnert werden, daß während der Ministerschaft Dr. Reinholds die überförmlichen Steuern seines deutschenationalen Vorgängers in mehreren Punkten eine Herabsetzung erfuhr. Die an solche Steuerherabsetzung geknüpften Erwartungen bezüglich der Senkung der Preise und der Konsolidierung der Wirtschaft in der Form, daß auch die Konsumenten davon etwas spürten, ist aber keineswegs eingetreten. Die Bemerkungen der Dresdner Bank sind also nicht stichhaltig. In den Praktiken der vergangenen Zeit haben sie jedenfalls eine Bestätigung nicht gefunden.

Die Wohnungsnot als Grundlage allen Übels. Das Reichsergebnis der Wohnungszählung hat uns den Umfang der Wohnungsnot in Deutschland klar erkennen lassen. In der Großstadt ist jede 13. und in der Kleinstadt jede 25. Haushaltung ohne eigene Wohnung. Doch wenn auch viele Familien ohne Wohnung sind, so sind doch die Verhältnisse in den jetzt bestehenden Wohnungen teilweise so grauenvoll, daß ein Schrei der Empörung durch das Volk gehen müßte, damit jenen Zuständen abgeholfen werden kann. In diesen elenden Löhern, Wohnungen genannt, sind die Herde der Unsitlichkeit und des Verbrechens. Eine Bezirkspflegerin eines Jugendamtes in Berlin schildert die großen Gefahren, die der Sittlichkeit in Berlin und der Volksgesundheit durch die Wohnungsnot drohen. Sie kommt zu folgendem Schluß: „Unendlich viel Schuld ist die hier geradezu grauenvolle Wohnungsnot. Ganze Familien, mehrere Generationen oft, haufen in einem Zimmer in einem Bett. Wenn man das mit ansehen muß, dann wundert man sich über nichts mehr.“ Ein Berliner Pfarrer hat sich aufgemacht, um seine Gemeindeglieder in der Wohnung zu besuchen. Er gibt hierüber eine Schilderung, die empörend ist und von der wir einige Fälle mitteilen wollen: „Türkenstraße — Familie B.: Eltern, drei Söhne von fünfzehn, neun und sieben Jahren, Tochter von dreizehn Jahren, also sechs Personen. Vorhanden zwei Betten und ein Kinderbett. Mann Trinker, Frau lungenkrank. Neue Hofstraße — Familie K.: Eltern, drei Kinder von sechs, vier und zwei Jahren, zusammen fünf Personen. Mann erwerbslos. Vorhanden ein Bett. In der Küche auf dem Fußboden schläft ein Schlafbursche. Kopernikusstraße — Familie H.: Sieben Personen, und zwar zwei Erwachsene, vier halberwachsene Töchter, ein Sohn von neun Jahren. Der Ehemann, die Ehefrau und zwei Töchter lungenkrank, eine Tochter von zwanzig Jahren taub und geisteskrank. Vorhanden drei Betten. Potsdamer Straße (auch dort kommt Elend vor) — Familie D.: Arbeitsloser Schlosser. Sechs Kinder, also sieben Personen. Vorhanden zwei Betten, ein Kinderbett, ein Sofa. Kolonnenstraße — Familie L.: Bauarbeiter. Sechs Kinder von neun bis 20 Jahre, also sieben Personen. Eine Tochter fast blind, eine lungenkrank. Vorhanden drei Betten, eine Chaiselongue.“ Die Stadtgemeinde Wien hat in wenigen Jahren ungefähr über 30 000 neue Wohnungen errichtet. In Berlin und in andern Großstädten ist man über Erwägungen noch nicht hinausgekommen. Es ist hohe Zeit,

daß auch einmal bei uns etwas geschieht, um die schauderhaften Wohnungsverhältnisse abzuändern. Hatten wir immer fest, daß Kämpfer für ein besseres Dasein aus solchen Elendsquartieren selten hervorgehen.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Die Verweigerung von Leistungen aus der Krankenkassenversicherung.

Kann eine reichsgehehlige Krankenkasse einem Mitgliede die Gewährung von Leistungen verweigern? Kann die Leistungsgewährung plötzlich eingestellt werden, obgleich der Versicherte der Leistungen noch bedarf? Diese und ähnliche Fragen sind für sämtliche Versicherte äußerst wichtig. Fast täglich ereignen sich in der Praxis derartige Fälle, die sowohl für die Kasse selbst, als auch für den davon betroffenen Versicherten nicht gerade erfreulicher Natur sind. Hierzu kommt noch, daß sich der Versicherte in seinen Rechten benachteiligt fühlt und seinem Unmut, sei es zu Recht, sei es unberechtigterweise im Schalkerraum der Kasse freien Lauf läßt. Es liegt deshalb sowohl im Interesse der Kassen, als auch im Interesse der Versicherten, diese Fragen einmal einer näheren Besprechung zu unterziehen.

Sämtliche Leistungen, zu deren Gewährung die Krankenkassen auf Grund der Reichsversicherungsordnung verpflichtet sind, müssen dann gewährt werden, wenn die Notwendigkeit hierzu vorliegt. Außerdem müssen selbstverständlich die sonstigen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein (Nachweis einer etwa vorgeschriebenen Mitgliedszeit usw.). Die Leistungen sind auch dann stets zu gewähren, wenn der Versicherte die Notwendigkeit der Leistungsgewährung durch eigene Schuld oder durch Unachtsamkeit hervorgerufen hat. Wenn ein Mitglied beispielsweise beim Fußballspiel ein Bein bricht, so darf die Kasse ihm ihre Leistungen nicht verweigern. Auch wenn sich ein Versicherter eine Geschlechtskrankheit zuzieht (Unachtsamkeit) muß die Kasse eintreten. Ja sogar bei einem Selbstmord muß die Krankenkasse das volle sachungsmäßige Sterbegeld zahlen. Also nochmals kurz zusammengefaßt: die Kassenleistungen sind stets zu gewähren ohne Rücksicht auf den Grund und die Ursache der Notwendigkeit. Es bestehen jedoch von dieser Regel zwei Ausnahmen, und zwar folgende (§ 192 der Reichsversicherungsordnung):

Die Säkung kann Mitgliedern das Krankengeld ganz oder teilweise verweigern, wenn sie 1. die Kasse durch eine strafbare Handlung geschädigt haben, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, für die Dauer eines Jahres nach der Straftat; 2. sich eine Krankheit vorzüglich oder durch schuldhaftes Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.

Also nur, wenn eine dieser beiden Voraussetzungen vorliegt, „kann“ die Kasse das Krankengeld verweigern. Die Bestimmung muß jedoch in die Kassensatzung aufgenommen sein. Ist dies nicht der Fall, so kommt eine Verlegung der Leistungen überhaupt nicht in Betracht. Zu merken ist auch, daß die Kasse in diesen Fällen nur das Krankengeld verweigern kann. Alle übrigen Leistungen (ärztliche Hilfe, Arznei und Heilmittel, Sterbegeld usw.) sind auch in diesen Fällen stets zu gewähren. Den Nachweis, daß einer der beiden erwähnten Versagungsgründe vorliegt, muß die Kasse erbringen. Es fällt dies, zumal wenn es sich um Fälle der Vorsätzlichkeit handelt, in den meisten Fällen sehr schwer.

Nun noch einige Worte zu der zweiten Frage: „Wann kann eine Kasse eine einmal begonnene Leistungsgewährung einstellen?“ Die unter den Versicherten weit verbreitete Annahme, daß eine Uebertretung der Krankenkassenordnung die Kasse berechtige, die Leistungen einzustellen, ist falsch. Bei Uebertretungen der von der Kasse erlassenen Krankenkassenordnung kann das Mitglied höchstens „bestraft“ werden, die Kassenleistungen können ihm jedoch nicht entzogen werden. Die Strafe kann in einer Verwarnung bestehen. Der Kassenvorstand kann aber auch Geldstrafen verhängen, und zwar bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Uebertretungsfall. (Es ist aus diesem Grunde jedem erkrankten Versicherten nur zu empfehlen, sich eine Krankenkassenordnung ausshändigen zu lassen und sich genau nach den Bestimmungen derselben zu richten.) Unter besonderen Umständen, die im § 184 der bereits erwähnten Reichsversicherungsordnung näher gegeben sind, kann die Kasse ein erkranktes Kassenmitglied in ein Krankenhaus legen, auch ohne daß die Zustimmung des Kranken hierzu notwendig ist. Weigert sich das Mitglied, dieser Einweisung ins Krankenhaus Folge zu leisten, so können ihm von der Kasse die Leistungen auf die Dauer dieser Weigerung gesperrt werden. Von dieser Ermächtigung machen wohl die meisten Krankenkassen Gebrauch. Neben diesen Bestimmungen über Versagung und Entziehung der Kassenleistungen gibt es auch noch solche über das „Rufen der Leistungen“. Nach § 216 der Reichsversicherungsordnung ruht die Krankenhilfe, solange der Bezugsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt, sich in Untersuchungshaft oder in einer Besserungsanstalt usw. befindet. (Das Hausgeld für etwa anspruchsberechtigte Familienangehörige ist jedoch weiter zu zahlen.) Ebenso ruhen die Leistungen, wenn sich der Berechtigte nach Eintritt des Versicherungsfalles ohne Zustimmung der Kasse ins Ausland begibt. Dasselbe gilt auch für ausgewiesene Ausländer. Wenn ein Versicherter nach Eintritt des Versicherungsfalles seinen Aufenthalt im Inland aufgibt, ohne daß die Krankenhilfe ruht, so kann er von der Kasse durch eine einmalige Zahlung abgefunden werden. K—5.

Freiwillige Beiträge nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

Das Reichsversicherungsamt hat kürzlich — entgegen der Auffassung der Vorinstanzen — entschieden, daß innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen (§§ 1443, 1444 der Reichsversicherungsordnung) freiwillige Beiträge auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch für die Zeit vorher geleistet werden können. Begründend wird ausgeführt:

„... § 1443 a. a. O. schränkt die Wirkksamkeit der Nachentrichtung dieser Beiträge dahin ein, daß freiwillige Beiträge für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet

werden dürfen, ebensowenig nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität oder für die weitere Invalidität. Hiernach muß angenommen werden, daß durch die in der Vorschrift nicht erwähnte Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten die Wirksamkeit der Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nicht berührt wird. Allerdings wird die Vollendung des bezeichneten Lebensalters in den §§ 1251 und 1255 Absatz 1 a. a. O. dem Eintritt der Invalidität als Versicherungsfall für die Invalidenrente gleichgestellt. Diese Gleichstellung schließt aber nicht etwa die Vermutung in sich, daß der 65jährige Versicherte kraft des Gesetzes als Invalide gelten solle. Für eine solche Annahme bietet weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte der erwähnten Vorschriften einen Anhalt (zu vergl. L. 2786, U. R. 1924, S. 81). Auch unter voller Berücksichtigung dieser Vorschriften kann daher aus § 1443 a. a. O. nicht gefolgert werden, daß freiwillige Beiträge, die im Rahmen der §§ 1443, 1444 a. a. O. nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten für die Zeit vorher nachentrichtet worden sind, für den Anspruch auf Altersinvalidenrente unwirksam seien. . . .

Das Reichsversicherungsamt spricht im Zusammenhang mit seiner Rechtsauffassung noch weiter aus, daß nach Vollendung des 65. Lebensjahres auch freiwillige Beiträge weiter entrichtet werden können, falls dadurch etwa erst die Wartezeit erfüllt würde. Der Versicherte dürfte, so wird ausgeführt, den Zeitpunkt, von dem ab er die Altersinvalidenrente erhalten und von dem ab demgemäß die Wirkung des „Versicherungsfalles“ für ihn eintreten soll, bestimmen. Erst für die Zeit, für die Rente auf seinen Antrag bewilligt ist, sei die Leistung freiwilliger Beiträge ausgeschlossen. ck.

Achtung, Arbeitslose!

Arbeitslosen, die am 1. Oktober dieses Jahres Erwerbslosenunterstützung auf Grund der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge bezogen haben, wird die Arbeitslosenunterstützung weitergewährt, und zwar in der bisherigen Höhe. Auf Antrag aber ist dem Arbeitslosen nach Absatz 5 des § 240 des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung von einem Zeitpunkt an, den der Vorstand der Reichsanstalt bestimmt, spätestens aber vom 1. Dezember dieses Jahres an, die Unterstützung nach den Vorschriften des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung zu gewähren, soweit seine Arbeitslosenunterstützung nach diesen Vorschriften höher ist als seine bisherige Unterstützung. Die in Betracht kommenden Arbeitslosen tun deshalb gut, jetzt schon bei ihrem Arbeitsamt einen Antrag etwa folgenden Wortlauts zu stellen:

In Grundlage des § 240 Absatz 5 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung beantrage ich hiermit, mir von dem gesetzlich zulässig frühesten Zeitpunkt an meine Unterstützung nach den Vorschriften des dritten Abschnitts des genannten Gesetzes zu gewähren, falls sie nach diesen Vorschriften höher ist als meine bisherige Unterstützung.

Dabei mag es im Einzelfall zweckdienlich sein, nähere Angaben zu machen über das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Arbeitnehmerfähigkeit vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat.

Erhaltung der Anwartschaften Arbeitsloser.

Nach den Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung (§ 129) sind aus Mitteln der Reichsanstalt für die Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeitslosen während des Bezuges der Hauptunterstützung die Beiträge (Anerkennungsgebühren) zu entrichten, die zur Erhaltung der Anwartschaft notwendig sind. In Fällen besonderer Härte, insbesondere, wenn die Erfüllung der Wartezeit nur noch eine geringe Zahl von Beiträgen erfordert, ist das Arbeitsamt verpflichtet, auf Antrag die erforderlichen Beiträge zu leisten.

Fälle „besonderer Härte“ liegen nach den jetzt bekanntgegebenen Ausführungsvorschriften insbesondere dann vor, wenn der Versicherungsfall während der Arbeitslosigkeit eintritt und zur Erfüllung der Wartezeit höchstens noch Beiträge für 20 Wochen (5 Monate) fehlen; für eine längere Zeit, als der Arbeitslose unterstützt wird, dürfen jedoch Beiträge nicht entrichtet werden. Bezüglich des Entrichtens von Beiträgen nach Eintritt des Versicherungsfalles (Eintritt der Invalidität oder des Todes des Versicherten) steht das Gesetz vor, daß die Zeiten der Arbeitslosigkeit den Zeiten eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gleichstehen, so daß die Vorschrift des § 1443 RVO., wonach nach Eintritt des Versicherungsfalles freiwillige Beiträge nicht mehr entrichtet werden dürfen, hier keine Geltung hat.

Für die Invalidenversicherung werden nach den Ausführungsvorschriften Beiträge der Lohnklasse II, für die Angestelltenversicherung Beiträge der Gehaltsklasse A, für die knappschaftliche Pensionsversicherung Anerkennungsgebühren in Höhe von 50 § monatlich entrichtet.

Pflichtarbeiten von Arbeitslosen.

Zur Arbeitslose unter 21 Jahren, bei denen die Voraussetzungen einer Berufsumschulung oder einer Berufsausbildung nicht gegeben sind, sowie Arbeitslose, die keinen Unterhalt beziehen, macht die Arbeitslosenversicherung die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig, soweit dazu Gelegenheit besteht (§ 91 des Gesetzes). Hierzu hat nun der Reichsarbeitsminister in den Ausführungsvorschriften bestimmt, daß die Arbeitsleistung des Pflichtarbeiters in der Regel 16 Stunden wöchentlich nicht übersteigen soll.

Im übrigen dürfen den Arbeitslosen nur solche Arbeiten zugewiesen werden, die 1. sonst überhaupt nicht oder nicht zu dieser Zeit oder nicht in diesem Umfang ausgeführt werden können, 2. gemeinnützig sind, insbesondere hilfsbedürftigen Personenkreisen zugute kommen, 3. ihnen nach ihrem Lebensalter, ihrem Gesundheitszustand und ihren häuslichen Verhältnissen zugemutet werden können,

4. ihre Vermittlung in Arbeit nicht verzögern, 5. ihnen keine Nachteile für ihr späteres Fortkommen bringen.

Regelmäßige Arbeiten, die fortlaufend die Arbeitsfähigkeit eines Arbeitnehmers beanspruchen, dürfen nicht im Wege der Pflichtarbeit ausgeführt werden.

Für Mehraufwendungen, die den Arbeitslosen bei ordnungsmäßiger Ausführung der zugewiesenen Arbeiten entstehen, ist ihnen durch den Träger der Arbeit angemessene Entschädigung zu gewähren. Diese Entschädigung darf nach den Ausführungsbestimmungen 50 vom Hundert seiner Hauptunterstützung und mit dieser zusammen die Entlohnung nicht übersteigen, die dem Pflichtarbeiter bei gleicher Arbeitsdauer als Normalarbeiter zustünde.

Wann liegt ein „Betriebsunfall“ nicht vor?

Ueber den Begriff „Betriebsunfall“, insbesondere wenn dabei der Arbeits- oder Heimweg eines Versicherten in Betracht kommt, hat sich das Reichsversicherungsamt wie folgt ausgesprochen:

Nach § 545 a der Reichsversicherungsordnung gilt als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe (§ 544 Absatz 1) der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte. Auf einem solchen Wege befand sich der Kläger, als er „überfallen wurde“. . . . Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts erfordert nun der Begriff des Betriebsunfalls zwar keine besondere, dem Betriebe eigentümliche Unfallgefahr. Andererseits liegt aber auch ein Betriebsunfall nicht schon dann vor, wenn ein schädigendes Ereignis mit der Betriebsbeschäftigung nur zufällig örtlich und zeitlich zusammentrifft; es bedarf vielmehr zur Annahme eines Betriebsunfalls auch des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Betrieb und dem schädigenden Ereignis. Dementsprechend hat auch das Reichsversicherungsamt in ständiger Rechtsprechung das Vorliegen eines Betriebsunfalls dann verneint, wenn der Versicherte während der Betriebsbeschäftigung von einem Dritten vorsätzlich körperlich verletzt worden ist aus Gründen, die mit dem Betriebe nicht im Zusammenhang stehen, sondern rein persönlichen Verhältnissen der Beteiligten entspringen. Auch hier besteht nur ein äußerlicher, örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit dem Betriebe, aber kein innerer ursächlicher Zusammenhang. . . . Im vorliegenden Falle kann es nach dem Ergebnis der Ermittlungen, insbesondere nach den eigenen Angaben des Klägers, keinem Zweifel unterliegen, daß der Überfall lediglich aus persönlichen, gegen ihn gerichteten Beweggründen, die mit dem Betriebe nichts zu tun hatten, nämlich wegen der vermeintlichen Beteiligung des Klägers an der Ermordung kommunistischer Führer, erfolgt ist. . . . Es bedarf daher keiner Erörterung, ob in diesem Falle die Frage nach dem Vorliegen eines dem versicherten Betriebe zuzurechnenden Unfalls bejahend zu beantworten wäre. . . .

Arbeitsgerichtliches.

Eine wichtige Entscheidung.

Wie wertvoll es für unsere Kameraden ist, daß ihnen bei Durchführung von Klagen, die dem Arbeitsverhältnis entspringen, die Mittel des Verbandes zur Verfügung stehen, zeigt uns ein Prozeß, der nach dreijähriger Dauer zugunsten unseres Verbandsmitgliedes entschieden wurde. Der Kamerad Friedrich Hölst, Lübeck, stand im April 1923 bei dem Unternehmer Söhrmann, Travemünde, in Arbeit und war beauftragt, bei dem Gutsächter Richard Nelson, Pötenitz bei Travemünde, einen Dachstuhl auszubessern. Damit diese Arbeit ohne Gefahr ausgeführt werden konnte, wurde die an dem Dache befestigte elektrische Leitung während der Arbeitszeit der Handwerker bis 12 Uhr mittags ausgeschaltet. Während der Mittagspause wurde der Strom wieder eingeschaltet, um Wasser zu pumpen. Am 28. April 1923 schaltete nun ein in den Diensten des Beklagten stehender Mann die elektrische Leitung ein, noch bevor unser Kamerad das Dach verlassen hatte. Unser Kamerad kam mit den Drähten in Berührung und blieb an der Leitung hängen. Nach Ausschaltung des Stromes stürzte der Kamerad aus 3 Meter Höhe auf den Dachboden und blieb bewusstlos liegen. Der Kamerad erlitt außerdem schwere Verletzungen. Die Klage richtete sich nun gegen den Gutsächter auf Rückersatzung des Verdienstausfalles und Gewährung von Schmerzensgeld. Die 3. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck entschied: Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Nach eingelegter Berufung an das Oberlandesgericht zu Hamburg wurde folgende Entscheidung gefällt:

„Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts zu Lübeck vom 10. Februar 1925 aufgehoben. Der Anspruch des Klägers wird dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Klageanspruches an das Landgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Berufung übertragen wird.“

Es fand nun eine ganze Reihe von Terminen zur Festsetzung der Entschädigung statt und wurde am 12. Juli 1927 endgültig folgendes Urteil gefällt:

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2774,04 M nebst 7 vom Hundert Zinsen von 500 M seit dem 1. Mai 1923 und 7 vom Hundert Zinsen von 243,04 M seit dem 16. September 1923 sowie eine jährliche Rente von 1000 M, zahlbar für 3 Monate im voraus seit dem 16. September 1926 zu zahlen, und zwar die rückständigen Beträge sofort. Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Von den Kosten des Rechtsstreites hat der Kläger ein Viertel und der Beklagte drei Viertel zu tragen. Dieses Urteil ist gegen eine Sicherheitsleistung des Klägers von 5000 M vorläufig vollstreckbar, soweit der Beklagte verurteilt ist.“

Die Durchführung eines derartig langwierigen Prozesses war dem Kameraden nur möglich, da ihm als Verbandsmitglied die Hilfe der Organisation zur Seite stand.

Literarisches.

Der alten Steinmetzen Recht und Gewohnheiten, von Rudolf Wissell, Reichsminister a. D., ist vom Verlag des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands, Sitz Leipzig, Zeitzer Straße 30, zum Preise von 2,50 M herausgegeben worden. Das Werk ist eine gutgelungene historische Studie.

Der Verfasser hat zur Zusammenstellung seines Werkes Quellen aus Archiven, Druckschriften und Flugblättern benutzt und es dadurch zu einem kulturhistorischen Gestein. Das Werk enthält eine Fülle geschichtlicher Zusammenstellungen Materials über die Rechte und Gebräuche der Steinbauer zur Zeit des Mittelalters und dürfte sicher bei jedem Gewerkschafter besonderes Interesse hervorrufen. Allen, die sich für das Handwerkswesen der Zukunft interessieren, dürfte das Buch willkommen sein.

Kulturwille. Sonderheft: „Lebensgestaltung“. — Der „Kulturwille“ zählt zweifellos zu den besten Bildungszeitschriften der Arbeiterklasse und jeder kulturell interessierte Arbeiter sollte ihn abonnieren, zumal der niedrige Preis (Jahresabonnement 3 M, Einzelnummer 30 §) in keinem Verhältnis zu dem reichen Inhalt steht. Probenummern werden gern kostenlos versandt.

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit ausführlichen Erläuterungen von Franz Spliedt und Dr. Bruno Broecker 1927, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin S. 14, Inselstraße 6 a, 264 Seiten. Preis in Leinen gebunden 6 M, Organisationspreis 4,50 M.

Fünftes Jahrbuch des IOB. 1927, Teil II. Soeben ist im Umfang von 85 Seiten der zweite Teil des 5. Jahrbuches des IOB. für das Jahr 1927 erschienen, der kurze Berichte der dem IOB. angeschlossenen Landeszentralen und der Internationalen Berufssekretariate für die Jahre 1925 und 1926 enthält. Der Preis beträgt 2 M. Bestellungen nimmt die Verlagsgesellschaft des IOB., Berlin S. 14, Inselstraße 6 a, entgegen.

Veranstaltungsanzeiger.

Donnerstag, den 27. Oktober:

Brandenburg a. d. H.: Abends 7½ Uhr im Volkshaus.

Freitag, den 28. Oktober:

Bielefeld: Nach Feierabend bei Liebenfeld, Webereistr. 4.

Coburg: Nach Feierabend im Verkehrslokal. — Effen: Abends 7½ Uhr Delegiertenversammlung im Gewerkschaftshaus. —

Merseburg-Leuna: Abends von 6 bis 8 Uhr Jahlabend im Lokal „Weiterer Blick“ in Leuna.

Sonntag, den 29. Oktober:

Aken: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Stadt Hamburg“.

Arnsvalde: Abends 8 Uhr im „Goldenen Löwen“, Mittelstraße. — Braunschweig, Bezirk Wolfenbüttel: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Tanne“. — Frankenberg: Abends 7 Uhr im Verkehrslokal. — Friedland: Abends 8 Uhr im Gesellschaftshaus bei Wienholz. — Magdeburg, Bezirk Schönebeck: Abends 7½ Uhr bei Muschak, Elbstraße. — Riesa: Abends 8 Uhr bei Henkel. — Witten i. W.: Abends 7 Uhr bei Röthmeier, Ardenstraße.

Sonntag, den 30. Oktober:

Berga a. Rügen: Nachmittags 2 Uhr im Gasthaus „Zur Laube“. — Krefeld: Vormittags 10½ Uhr bei Schumacher, Nordwall 125. — Uckermark: Nachmittags 3 Uhr im Gewerkschaftshaus, Grabenstr. 44.

Anzeigen.

Sterbetafel.

Berlin. Am 4. Oktober starb unser Mitglied, der Kamerad Wilhelm Krüger (Bezirk 18) im Alter von 49 Jahren an Blutvergiftung. — Am 11. Oktober

starb unser Mitglied, der Kamerad Carl Becher (Bezirk 2) im Alter von 55 Jahren an Magenkrebs.

Danzig. Am 9. Oktober starb unser Kamerad Paul Grollmus im Alter von 44 Jahren an Herzkrankheit.

Deutsch-Lissa. Am 26. September starb unser Mitglied Anton Klemt im Alter von 55 Jahren an Magenkrebs.

Guben. Am 11. Oktober starb unser Kamerad Robert Heiser im Alter von 62 Jahren an Arterienverkalkung.

Köln. Am 13. Oktober starb unser treuer Kamerad Josef Linden aus Düren im Alter von 55 Jahren an den Folgen eines Magenleidens.

Landesberg a. d. W. Am 12. Oktober starb unser langjähriger und treuer Kamerad Hermann Dräger im Alter von 65 Jahren infolge Blasenoperation.

Riesa. Am 11. Oktober starb unser langjähriges Mitglied Bernhard Münch aus Promnitz im Alter von 53 Jahren an Nierenleiden.

Waldenburg i. Schl. Unser Mitglied, der Kamerad Max Hanks ist im Alter von 25 Jahren an der Proletariatskrankheit gestorben.

Ehre ihrem Andenken!

Zahlstelle Düsseldorf und Umgegend.

Am Samstag, 29. Oktober, abends 7 Uhr, findet in den oberen Räumen des Volkshauses unser

43jähriges Stiftungsfest,

bestehend in Theater, Vorträgen, Verlosung und anschließendem Festball, statt.

Zahlreicher Besuch aller Verbandskameraden und deren Angehörigen wird erwartet.

8,25 M! Der Festauschuß.